

# **Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann**

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
der Stadt Erkrath**

**zum 31.12.2017**

in der Fassung vom 17.08.2018



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Prüfauftrag .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>1</b>
2.1	Allgemeines	1
2.2	Wesentlichkeitsgrenze	2
2.3	Grundlagen der Prüfung	3
2.4	Zeitlicher Rahmen der Prüfung	3
2.5	Prüfteam	3
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen.....</b>	<b>3</b>
3.1	Feststellungen	5
3.2	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	7
3.2.1	Ausgangslage	7
3.3	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	7
3.3.1	Strukturbilanz	7
3.4	Ertragslage	9
3.5	Finanzlage	10
3.6	Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung	12
<b>4</b>	<b>Rechnungslegung .....</b>	<b>12</b>
4.1	Inventar - Inventur	12
4.2	Ordnungsmäßige Buchführung	14
4.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	15
4.4	Internes Kontrollsystem	15
<b>5</b>	<b>Formelle Prüfung des Jahresabschlusses .....</b>	<b>16</b>
5.1	Anhang	16
5.2	Spiegel	17
5.2.1	Anlagenspiegel	17
5.2.2	Forderungsspiegel	17
5.2.3	Verbindlichkeitspiegel	18
5.3	Lagebericht	18
5.4	Nutzungsdauern	19
5.5	NKF Haushaltsverfügung / Haushaltsausführungsverfügung	19
5.6	Ermächtigungsübertragungen	19
<b>6</b>	<b>Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses.....</b>	<b>21</b>
6.1	Aktiva	21
6.1.1	Wohnbauten	21
6.1.2	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	22
6.1.3	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23
6.1.4	Öfftl. rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	25
6.1.5	Liquide Mittel	27
6.2	Passiva	29
6.2.1	Eigenkapital	29
6.2.2	Sonderposten für Zuwendungen	30
6.2.3	Sonderposten für Gebührenaussgleich	31
6.2.4	Pensionsrückstellungen	32
6.2.5	Instandhaltungsrückstellungen	34
6.2.6	Sonstige Rückstellungen	37
6.2.7	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	38
6.3	Erträge	39
6.3.1	Steuern und ähnliche Abgaben	39
6.3.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41

6.3.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	43
6.3.4	Sonstige ordentliche Erträge	45
6.3.5	Aktivierte Eigenleistungen	47
6.4	Aufwendungen	49
6.4.1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49
6.4.2	Transferaufwendungen	51
6.4.3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	53
6.5	Finanzrechnung	55
6.5.1	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	55
6.5.2	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	56
<b>7</b>	<b>Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk .....</b>	<b>58</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
A. i. B.	Anlagen im Bau
AO	Abgabenordnung
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	Altersteilzeit
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
DRModG NRW	Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW
DV	Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
GV	Gemeindeverband
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i.d.R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
KiTa	Kindertagesstätte
lfd.	laufend
lt.	laut
max.	maximal
Mio.	Millionen
ND	Nutzungsdauer
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein- Westfalen
o.g.	oben genannt
Öfftl.	Öffentlich
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RST	Rückstellung
RVK	Rheinische Versorgungskasse
S.	Seite
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VERPA	Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

# 1 PRÜFAUFTRAG

Nach § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 101 GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung und die Rechnungslegung, die Inventur, das Inventar, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die interne Aufsicht und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfbericht aufzunehmen. In den Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§101 Abs. 8 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath wird auf Grund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und dem Kreis Mettmann durch das Prüfungsamt des Kreises wahrgenommen.

## 2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 2.1 Allgemeines

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 101 GO NRW in Verbindung mit der GemHVO NRW

- das Inventar und die Inventur,
- die Buchführung und Rechnungslegung,
- die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Sicherheitsstandards und die interne Aufsicht,
- der Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang,
- der Lagebericht,
- der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Anlagenspiegel,
- die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur und des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes,

- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (insbes. GO NRW, GemHVO NRW und HGB) und die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften.

Art und Umfang der Prüfung basieren auf einem risikoorientierten Prüfansatz.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Die Entwicklung des Anlagevermögens.
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr.
- Die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage.  
Hierbei wurden auch die Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2016 in die Prüft-  
hemmen mit einbezogen.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden für die jeweiligen Prüfpositionen grundsätzlich die Saldenlisten der Finanzbuchhaltung herangezogen und mit den ausgewiesenen Beständen der erforderlichen Buchhaltungselemente bzw. Dokumentationen abgestimmt. Die vollständige Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Positionen mit den Saldenlisten der Finanzbuchhaltung kann festgestellt werden. Bei der Prüfung der Sachanlagen des Anlagevermögens wurde zusätzlich der Bilanzausweis stichprobenartig mit der Anlagenbuchhaltung abgestimmt und mittels Jahresanlagekarten auf die Richtigkeit hin überprüft.

## 2.2 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erkrath wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze berücksichtigt der Abschlussprüfer bei der Planung der Prüfung, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

### Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand zum 31.12.2017</b>	<b>Stand vom 19.04.2018</b>	<b>0,50%</b>
Bilanzsumme	359.380.038,28 €	1.796.900,19 €	
ordentliche Erträge	119.914.775,66 €	599.573,88 €	
ordentliche Aufwendungen	121.768.625,59 €	608.843,13 €	
	<b>Mittelwert</b>		<b>1.001.772,40 €</b>

<b>Wesentlichkeitsgrenze:</b>	<b>1.000.000,00 €</b>
-------------------------------	-----------------------

Stand der Berechnung: 19.04.2018; Es wurden keine weiteren Vergleichsgrößen festgelegt.

## 2.3 Grundlagen der Prüfung

Die Prüfungen stützten sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen und Kommentare: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW), Handelsgesetzbuch (HGB), Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen Handreichung für Kommunen 7. Auflage, Kontierungshandbuch für die NKF-Hotline.

## 2.4 Zeitlicher Rahmen der Prüfung

Die Prüfungen wurden in der Zeit vom 11.07. bis 16.08.2018 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren dokumentiert. Unter Punkt 6 des Berichtes wird die inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses dargestellt.

## 2.5 Prüfteam

Die Leitung der Prüfung oblag **Frau Susanne Schwarz** als stellvertretende Leiterin des Prüfungsamtes und Herrn **David Termin** als Leitung des Prüfteams.

Die Prüfung wurde durchgeführt von den NKF-zertifizierten Prüfer/innen:

Frau E. Hallmann

Frau A. Klose

Herr R. Kniep

Frau A. Lüning

Frau K. Schiemann (technische Prüfung)

# 3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Bei Prüfungsbeginn wurde erörtert, dass das Finanzsystem der Stadt Erkrath (AB-Data) nach den aktuellen gesetzlichen NKF-Vorschriften bucht. Dementsprechend sind auch die Hinweise der 7. NKF-Handreichung bei der Prüfung berücksichtigt worden.

**Nachrichtlich** werden hier folgende Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses **2016** und die entsprechende Umsetzung durch die Stadt Erkrath noch einmal aufgeführt. Die noch aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 bestehenden und die sich neu aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergebenden Feststellungen finden sich folgend unter **3.1 Feststellungen**.

### **Feststellung: Finanzbuchhaltung/ Untersachkonten**

In den vergangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse ab 2011 wurde festgestellt, dass durch die damals noch in einer Vielzahl vorhandenen Untersachkonten die Schwierigkeit der nicht uneingeschränkten Nachvollziehbarkeit der Buchungen und Kontenstände abschließend gegeben war.

Mit dem Jahresabschluss 2017 hat die Stadt Erkrath die Untersachkonten bearbeitet und diese reduziert. Der Ausweis in der Dokumentation erfolgt für das Haushaltsjahr 2017 dennoch, da in den Vorjahren die nun entfallenen Untersachkonten Beträge und Buchungen ausgewiesen

haben. Mit dem Jahresabschluss 2018 werden die Untersachkonten bereinigt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 konnten erstmalig Auswertungen über alle vorhandenen Untersachkonten für die Ergebnis- und Finanzrechnung vorgelegt werden.

**Die Feststellung ist somit ausgeräumt.**

### **Feststellung: Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die gebuchten Zugänge und Abgänge für die Max-Planck-Straße nicht korrekt sind. Bei der Ermittlung der Höhe der Abgangsbuchungen wurde vom Fachamt nicht berücksichtigt, dass in einem Abschnitt nur ein Teilausbau und kein Vollausbau erfolgte. Weiterhin wurden durch eine falsche Längenangabe die Abgänge und Zugänge vom Fachamt für alle Abschnitte nicht korrekt ermittelt. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind im Haushaltsjahr 2017 erfolgt.

**Die Feststellung ist somit ausgeräumt.**

### **Feststellung: Sonderposten für Gebührenaussgleich**

Die Berechnungen für die Zugänge zum Sonderposten für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 waren fehlerbehaftet und auch nicht nachvollziehbar. Wesentliche Auflösungen des gebildeten Sonderpostens wurden in den Gebührenbedarfsberechnungen nicht ausgewiesen. Die Stadtverwaltung Erkrath hat die Problematik im Bereich der Gebührenkalkulation und Gebührenabrechnung erkannt und bereits Gegenmaßnahmen ergriffen. Mit zusätzlicher personeller Unterstützung wurden die Gebührenhaushalte neu aufgegriffen und werden derzeit überarbeitet bzw. wurden diese bereits zur Prüfung vorgelegt. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte wie vereinbart eine Auflösung eines Teils des Sonderpostens. Der restliche Teil wird vereinbarungsgemäß in 2018 aufgelöst. Im Jahr 2017 waren keine Zugänge zu verzeichnen.

**Die Feststellung ist somit ausgeräumt.**

### **Feststellung: Instandhaltungsrückstellungen**

Bei der Prüfung der Instandhaltungsrückstellungen wurde in 2016 festgestellt, dass die Kriterien „hinreichend konkret beabsichtigt“ und „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“, die Voraussetzung für die Passivierung einer Instandhaltungsrückstellung gem. 36 Abs. 3 GemHVO sind, bei der Stadt Erkrath nicht erfüllt wurden. Die für das Haushaltsjahr geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht einzeln im Haushaltsplan 2016 der Stadt Erkrath veranschlagt. Eine erstmalige Planung der Maßnahmen erfolgte im Haushalt 2017. Im Anhang zum Jahresabschluss 2017 wird jede einzelne Instandhaltungsmaßnahme, für die eine RST passiviert wurde, kurz erläutert und aufgeführt, wann die Nachholung der Maßnahme vorgesehen ist. Zudem werden die Mittel für die Rückstellungen im Haushaltsplan veranschlagt.

**Die Feststellung ist somit ausgeräumt.**

### **Feststellung: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Auf dem Sachkonto 524100 werden die Abgaben in Höhe von rd. 260.000 € gebucht, u.a. auch die Grundsteuer, die die Stadt Erkrath an sich selbst entrichtet. Derartige gemeindliche Gegebenheiten führen zwar zu „internen“ Geschäftsvorfällen, diese lösen jedoch keine kassenwirksamen Zahlungsvorgänge aus. Noch entsteht ein tatsächlicher Ertrag, da es an einem tatsächlichen Ressourcenzuwachs fehlt. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind im Haushaltsjahr 2017 erfolgt.

**Die Feststellung ist somit ausgeräumt.**

### 3.1 Feststellungen

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 werden folgende Feststellungen getroffen:

#### **Feststellung: Inventur / Inventar**

Eine umfassende körperliche Inventur wurde letztmalig 2007 durchgeführt. Zu- und Abgänge resultieren aus Beschaffungen oder Aussonderungen der Stadt. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW ist eine Inventur nach 5 Jahren durchzuführen. Bis zum Stichtag 31.12.2017 ist keine gesamtheitliche körperliche Inventur erfolgt und eine aktuelle Inventurrichtlinie liegt nicht vor. Wie mit dem Fachbereich besprochen, ist diese derzeit in Bearbeitung. Eine mehrjährige Inventurplanung im Rahmen eines rollierenden Systems liegt nicht vor. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur i. V. m. § 91 GO NRW. Um eine ordnungsmäßige Inventur im Rahmen eines rollierenden Systems zu gewährleisten, ist mit dem Jahresabschluss 2018 eine fünf-Jahresplanung zur Durchführung der Inventur aufzustellen.

#### **Feststellung: Forderungsspiegel**

Die Mindestgliederung des Forderungsspiegels richtet sich nach § 46 GemHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 3 GemHVO NRW. Demnach sind mindestens die Positionen *2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen* und *2.2.2 Privatrechtliche Forderungen* aufzunehmen. Die Anbindung des Forderungsspiegels an die gemeindliche Bilanz bedingt, dass bei einer Entscheidung der Gemeinde über den Ansatz eines neuen (zusätzlichen) Bilanzpostens im Bereich der Forderungen, in ihrer Bilanz die Gliederung des Forderungsspiegels entsprechend anzupassen ist. Die Erweiterung umfasst, bezogen auf den Forderungsspiegel, jedoch nicht den Bilanzposten *Sonstige Vermögensgegenstände*, auch wenn in der Bezeichnung des Bilanzbereiches dieser Name mit enthalten ist. Durch die haushaltsrechtliche Abgrenzung der Forderungsarten in der gemeindlichen Bilanz stellen die Ansätze unter dem Bilanzposten *Sonstige Vermögensgegenstände* keine Formen von Ansprüchen der Gemeinde dar, die in den gemeindlichen Forderungsspiegel aufzunehmen sind (vgl. § 41 Absatz 3 Nummer 2.2.3 GemHVO NRW). Er dient daher als Sammelposten für die Ansprüche der Gemeinde gegen Dritte, die keinem anderen Bilanzposten vorrangig zugeordnet werden können (vgl. NKF NRW Handreichung für Kommunen 7. Auflage S. 3987). Der Ausweis im Forderungsspiegel entspricht nicht der vorgegebenen Gliederung und wird nach Absprache mit dem Fachbereich mit dem Jahresabschluss 2018 geändert.

#### **Feststellung: Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Die Kosten für den Ersatz einer vorhandenen Polleranlage sind nicht investiv, somit liegt die Voraussetzung für die Aktivierung der Baukosten nicht vor. Die bereits zum Zeitpunkt der EB vorhandene Polleranlage ist in dem Wiederbeschaffungszeitwert der Straße enthalten. Ein Ersatz der vorhandenen Polleranlage gehört somit zur baulichen Unterhaltung und ist in der Ergebnisrechnung zu buchen.

Mit der Kämmerei und dem Fachamt wurden der Sachverhalt und die sich daraus ergebende Korrekturbuchung besprochen. Die nicht aktivierungsfähigen Baukosten für den Ersatz der vorhandenen Polleranlage betragen 35.814,69 €. Die erforderliche Korrekturbuchung wird im Jahresabschluss 2018 durchgeführt.

#### **Feststellung: Pensionsrückstellungen**

Zuführungen zu Rückstellungen und ertragswirksame Auflösungen (Wegfall des Grundes) wurden zum Teil saldiert. Gem. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen und dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Bruttoprinzip. Nach Auskunft der Stadt Erkrath wird die Buchungssystematik ab dem Jahresabschluss 2018 umgestellt.

### **Feststellung: Instandhaltungsrückstellungen**

Für die Maßnahme Sportplatz Grünstraße - Trockenlegung des Versammlungsraumes mit Küche im Altbau, Schimmelbeseitigung - wurde eine RST in Höhe von 40.000,00 € passiviert. Mit der Maßnahme wurde in 2017 begonnen, jedoch konnte die Maßnahme nicht in 2017 abgeschlossen werden. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Passivierung einer Instandhaltungsrückstellung nicht vor, da die Maßnahme nicht unterlassen wurde, sondern nur nicht abgeschlossen werden konnte. Die Stadt Erkrath wird im Jahresabschluss 2018 die Korrektur durchführen und die RST auflösen.

### **Feststellung: Aktivierte Eigenleistungen**

In den gebuchten aktivierten Eigenleistungen sind auch nicht aktivierbare Eigenleistungen enthalten. Nach Rücksprache mit der Kämmerei und den betroffenen Fachbereichen erfolgte die Ermittlung des Anteils der nicht aktivierbaren Eigenleistungen in Form eines prozentualen Abschlags. Für das Bauvorhaben Neubau Feuer- und Rettungswache wurde ein Anteil in Höhe von 50% für die nicht aktivierbaren Eigenleistungen ermittelt. Die gebuchten aktivierten Eigenleistungen sind somit um 45.420 € zu reduzieren. Für den Neubau Feuerwehrgerätehaus wurden nicht aktivierbare Eigenleistungen in Höhe von 20 % ermittelt. Bei der Überprüfung der aktivierten Eigenleistungen hat der Fachbereich jedoch festgestellt, dass bei der ersten Meldung der aktivierten Eigenleistungen nicht alle geleisteten Stunden der Kämmerei gemeldet wurden. Durch die Nachmeldung dieser aktivierten Eigenleistung erhöhen sich diese um 15.913,55 €.

In der Summe werden die aktivierten Eigenleistungen in der Ergebnisrechnung um 29.506,46 € zu hoch ausgewiesen. Die Kämmerei wird eine entsprechende Korrekturbuchung im Jahresabschluss 2018 durchführen. Für das Jahr 2018 wird die Kämmerei den Fachbereichen noch entsprechende weitere Arbeitshilfen für das Ausfüllen der Nachweisblätter zur Verfügung stellen.

Sämtliche Feststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen. Die der Prüfung zugrunde liegende Wesentlichkeitsgrenze wird bei weitem nicht erreicht. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der Feststellungen ein zutreffendes Bild der Finanzlage der Stadt Erkrath.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der vorstehenden Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung weitestgehend ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Mit Datum vom 17.08.2018 wurde ein  
uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

## 3.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

### 3.2.1 Ausgangslage

Beim Jahresabschluss 2017 konnte ein Jahresüberschuss von 1.177.787,58 € erzielt werden. Das Jahresergebnis wurde im Rahmen der Prüfung von ursprünglich 899.801,78 € um 277.985,80 € auf 1.177.787,58 € korrigiert. Im Ergebnisplan 2017 wurde das Jahresergebnis mit -7.049.100,00 € veranschlagt. Im Vergleich zum Ergebnisplan hat sich das Ergebnis um 8.226.887,58 € verbessert. Im Vorjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von 3.590.217,98 € ausgewiesen.

## 3.3 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

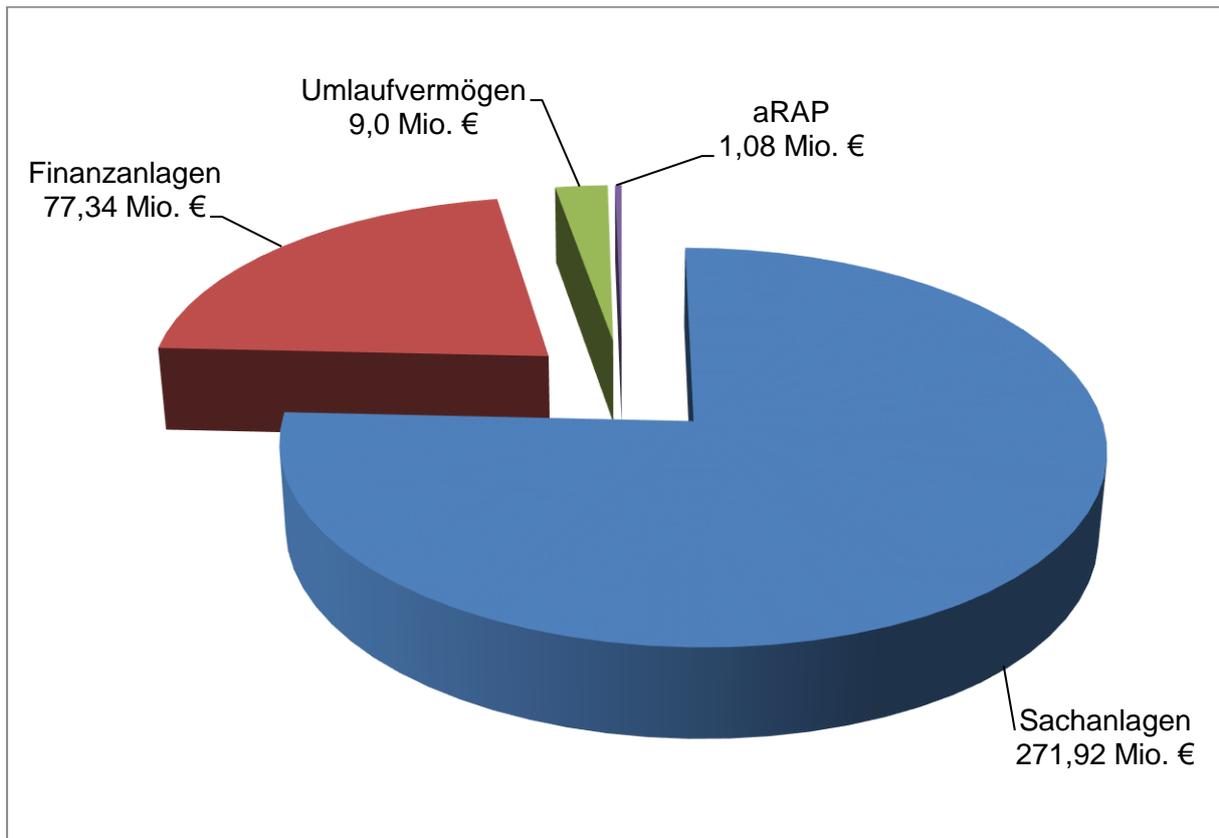
Die Vermögens- und Schuldenlage wird dadurch deutlich, zu welchem Anteil das Vermögen mit Eigen- bzw. Fremdkapital finanziert ist.

### 3.3.1 Strukturbilanz

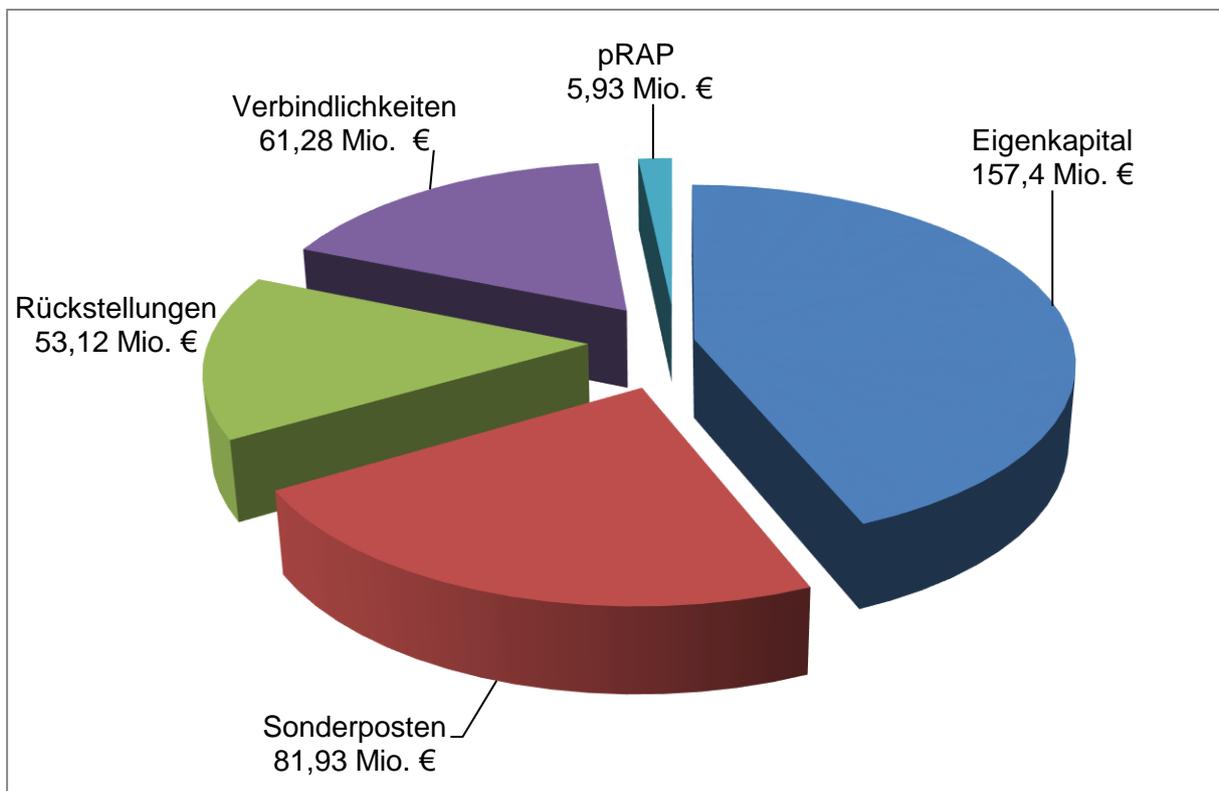
<b>AKTIVA</b>	Beträge in €		%	<b>PASSIVA</b>	Beträge in €		%
Anlagevermögen		349.574.045,85	97,20	Eigenkapital	157.391.593,50	43,76	
davon:				Sonderposten	81.932.189,61	22,78	
Sachanlagen	271.924.671,66		75,61	Rückstellungen	53.123.287,48	14,77	
Finanzanlagen	77.338.587,15		21,50	Verbindlichkeiten	61.276.701,00	17,04	
Umlaufvermögen		9.002.380,79	2,50	PRAP	5.933.577,69	1,65	
ARAP		1.080.922,64	0,30				
<b>Gesamt:</b>		359.657.349,28	<b>100,0</b>	<b>Gesamt:</b>	359.657.349,28	<b>100,0</b>	

Es errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 43,76 % (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme). Im Vorjahr lag die Eigenkapitalquote bei 42,6 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Quote um 1,16 % gestiegen.

**Aktiva**



**Passiva**



### 3.4 Ertragslage

ERGEBNISRECHNUNG 2017			
Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2017	Ist-Ergebnis 2016	Veränderung
<b>Erträge</b>			
Steuern und ähnliche Abgaben	68.373.402,34 €	65.547.412,11 €	2.825.990,23 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.965.315,49 €	17.379.587,73 €	3.585.727,76 €
Sonstige Transfererträge	1.856.874,42 €	1.589.249,84 €	267.624,58 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.410.292,70 €	11.146.290,64 €	264.002,06 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	750.424,91 €	782.466,83 €	-32.041,92 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.107.731,60 €	6.542.249,18 €	-4.434.517,58 €
Sonstige ordentliche Erträge	16.623.875,13 €	7.227.189,98 €	9.396.685,15 €
Aktiviertete Eigenleistungen	160.310,47 €	0,00 €	160.310,47 €
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>122.248.227,06 €</b>	<b>110.214.446,31 €</b>	<b>12.033.780,75 €</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Personalaufwendungen	33.881.891,72 €	31.214.538,20 €	2.667.353,52 €
Versorgungsaufwendungen	1.756.387,87 €	1.492.790,00 €	263.597,87 €
Sach- und Dienstleistungen	20.097.879,74 €	20.727.911,99 €	-630.032,25 €
Bilanzielle Abschreibungen	7.190.979,11 €	7.017.702,11 €	173.277,00 €
Transferaufwendungen	49.739.366,95 €	48.845.309,91 €	894.057,04 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.157.585,80 €	7.147.282,18 €	4.010.303,62 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>123.824.091,19 €</b>	<b>116.445.534,39 €</b>	<b>7.378.556,80 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 1.575.864,13 €</b>	<b>- 6.231.088,08 €</b>	<b>4.655.223,95 €</b>
Finanzerträge	3.865.754,11 €	3.778.094,98 €	87.659,13 €
Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	1.112.102,40 €	1.137.224,88 €	-25.122,48 €
<b>Finanzergebnis</b>	<b>2.753.651,71 €</b>	<b>2.640.870,10 €</b>	<b>112.781,61 €</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.177.787,58 €</b>	<b>-3.590.217,98 €</b>	<b>4.768.005,56 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>ERGEBNIS:</b>	<b>1.177.787,58 €</b>	<b>-3.590.217,98 €</b>	<b>4.768.005,56 €</b>

Die Summe der ordentlichen Erträge hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 12,03 Mio. € erhöht. Die höheren Erträge wurden von folgenden Positionen beeinflusst:

- Steigerung der Sonstigen ordentlichen Erträge um rund 9,4 Mio. €,
- Steigerung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um ca. 3,59 Mio. €,
- Steigerung der Steuern und ähnlichen Abgaben um rund 2,83 Mio. €.

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen hat sich um 7,38 Mio. € erhöht. Die höheren Erträge wurden von folgenden Positionen beeinflusst:

- Steigerung der Personalaufwendungen um rund 2,67 Mio. €,
- Steigerung der Transferaufwendungen um rund 0,89 Mio. €,
- Steigerung der Sonstigen ordentlichen Aufwendungen um rund 4,01 Mio. €.

Insgesamt ergibt sich mit rund +1,18 Mio. € ein positives Jahresergebnis.

### 3.5 Finanzlage

<b>FINANZRECHNUNG 2017 Teil I</b>			
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>			
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2017	Ist-Ergebnis 2016	Veränderung
Einzahlungen			
Steuern und ähnliche Abgaben	74.738.391,24 €	67.303.657,22 €	7.434.734,02 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.118.845,20 €	13.442.476,15 €	2.676.369,05 €
Sonstige Transfereinzahlungen	1.874.762,33 €	889.678,49 €	985.083,84 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.558.143,11 €	10.011.060,32 €	547.082,79 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	745.357,51 €	805.874,78 €	-60.517,27 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.090.521,57 €	6.511.643,81 €	-4.421.122,24 €
Sonstige Einzahlungen	5.152.945,22 €	3.297.943,46 €	1.855.001,76 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.769.018,33 €	3.748.079,43 €	20.938,90 €
<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>115.047.984,51 €</b>	<b>106.010.413,66 €</b>	<b>9.037.570,85 €</b>
Auszahlungen			
Personalauszahlungen	30.668.946,06 €	28.926.549,00 €	1.742.397,06 €
Versorgungsauszahlungen	1.715.014,87 €	1.424.899,00 €	290.115,87 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.566.963,01 €	20.571.747,62 €	-4.784,61 €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.091.108,07 €	1.324.434,26 €	-233.326,19 €
Transferauszahlungen	50.181.873,39 €	48.853.995,40 €	1.327.877,99 €
Sonstige Auszahlungen	5.000.970,78 €	5.048.635,88 €	-47.665,10 €
<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>109.224.876,18 €</b>	<b>106.150.261,16 €</b>	<b>3.074.615,02 €</b>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.823.108,33 €</b>	<b>-139.847,50 €</b>	<b>5.962.955,83 €</b>

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessern sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 9,04 Mio. €. Diese positive Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben zurückzuführen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,07 Mio. € angestiegen, was auf einem Anstieg bei den Personalauszahlungen und Transferauszahlungen beruht.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um rund 5,96 Mio. €.

<b>FINANZRECHNUNG 2017 Teil II</b>			
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit</b>			
<b>Investitionstätigkeit</b>	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Einzahlungen</b>			
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.749.941,25 €	2.866.956,81 €	-117.015,56 €
Veräußerung von Sachanlagen	256.620,95 €	55.623,28 €	200.997,67 €
Veräußerung von Finanzanlagen	20.000,00 €	22.616,72 €	-2.616,72 €
Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €	218.935,06 €	-218.935,06 €
<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>3.026.562,20 €</b>	<b>3.164.131,87 €</b>	<b>-137.569,67 €</b>
<b>Auszahlungen</b>			
für den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	356.927,76 €	881.906,46 €	-524.978,70 €
für Baumaßnahmen	1.295.801,13 €	2.097.473,39 €	-801.672,26 €
für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.049.017,64 €	1.183.829,26 €	-134.811,62 €
für den Erwerb von Finanzanlagen	70.000,00 €	70.750,00 €	-750,00 €
von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €	192.819,14 €	-192.819,14 €
Sonstige Investitionsauszahlungen	348.021,55 €	153.981,43 €	194.040,12 €
<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>3.119.768,08 €</b>	<b>4.580.759,68 €</b>	<b>-1.460.991,60 €</b>
<b>Saldo der Investitionstätigkeit</b>	<b>-93.205,88 €</b>	<b>-1.416.627,81 €</b>	<b>1.323.421,93 €</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Einzahlungen</b>			
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	52.537,08 €	2.400.134,74 €	-2.347.597,66 €
Aufnahme von Liquiditätskrediten	49.318.736,22 €	44.900.000,00 €	4.418.736,22 €
<b>Auszahlungen</b>			
Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.904.334,96 €	1.824.458,04 €	79.876,92 €
Tilgung von Liquiditätskrediten	57.050.000,00 €	39.900.000,00 €	17.150.000,00 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-9.583.061,66 €</b>	<b>5.575.676,70 €</b>	<b>-15.158.738,36 €</b>

In der Summe sind die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich ausgefallen. Bei den investiven Auszahlungen gibt es einen Rückgang von rd. 1,46 Mio. €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit hat sich um rund 15,16 Mio. € verringert. Ursächlich sind hierbei vor allem die Auszahlungen aus der Tilgung von Liquiditätskrediten.

<b>FINANZRECHNUNG 2017 Teil III</b>			
<b>Finanzmittelüberschuss</b>			
<b>Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>			
	<b>Ist-Ergebnis 2017</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016</b>	<b>Veränderung</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.823.108,33 €	-139.847,51 €	5.962.955,84 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-93.205,88 €	-1.416.627,81 €	1.323.421,93 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.583.061,66 €	5.575.676,70 €	-15.158.738,36 €
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-3.853.159,21 €</b>	<b>4.019.201,38 €</b>	<b>-7.872.360,59 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.593.147,06 €	2.777.877,79 €	3.815.269,27 €
Bestandsänderung fremde Finanzmittel	120.267,03 €	-203.932,12 €	324.199,15 €
<b>Endbestand Finanzmittel 31.12.</b>	<b>2.860.254,88 €</b>	<b>6.593.147,05 €</b>	<b>-3.732.892,17 €</b>

Der Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,73 Mio. € verringert.

**Der Endbestand der hier ausgewiesenen Finanzmittel stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition Liquide Mittel überein.**

### 3.6 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung

Im Lagebericht der Stadt Erkrath zum Jahresabschluss 2017 wird auf Folgendes hingewiesen und aus Prüfersicht wie folgt bewertet:

- Durch das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 wurde das Eigenkapital um rund 1,21 Mio. € auf nunmehr 157,39 Mio. € erhöht. Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von rund 3,68 Mio. € ist geringer als im vergangenen Jahr erfolgt. Durch ein positives Jahresergebnis 2017, wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von rund 1,18 Mio. € in die Bilanz eingestellt. Mit Erreichen des positiven Jahresergebnisses kann für das Jahr 2018 wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Die Planung für die nächsten Jahre sieht allerdings für jedes Jahr ein Defizit vor.
- Die laufenden Großprojekte (wie z.B. Neubau Feuerwache, Feuerwehrgerätehaus, Soziale Stadt) tragen weiterhin Kostenrisiken in sich.
- Die Ertragslage zeigt sich in den letzten Jahren relativ konstant, was vor allem durch die Gewerbesteuerereinnahmen begründet ist. Aufgrund fehlender Gewerbeflächen sind derzeit keine Neuansiedlungen großer Gewerbesteuerzahler zu erwarten.
- In den Folgejahren ist auch weiterhin mit steigenden Pensionsrückstellungen zu rechnen.
- Da es kaum noch Zuschüsse gibt, werden die Auflösungen aus Sonderposten sinken.
- Der Neubau der Feuer- und Rettungswache und die Projekte Soziale Stadt sowie Gute Schule 2020 und das kommunale Investitionsförderpaket führen zu einer immensen Mehrung des städtischen Anlagevermögens, setzen aber gleichzeitig ein hohes Maß an Planung, sowohl zur Sicherstellung der Liquidität als auch in der fachlichen Umsetzung voraus, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.
- Im Jahr 2017 wurde das Eigenkapital erstmalig erhöht und mit Erreichen des positiven Jahresergebnisses kann für das Jahr 2018 wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden, die für evtl. Jahresfehlbeträge in den Folgejahren zur Deckung verwendet werden kann.

## 4 RECHNUNGSLEGUNG

### 4.1 Inventar - Inventur

Nach § 91 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Absatz 2 gibt an, welche Wertansätze im Jahresabschluss auszuweisen sind. Einzelheiten zur Inventur und zum Inventar werden in § 28 GemHVO NRW geregelt. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW sind mindestens alle fünf Jahre die Vermögensgegenstände durch eine körperliche Inventur aufzunehmen. Die körperliche Inventur wurde letztmalig 2007 durchgeführt.

Die Durchführung der Inventur regelt offiziell die Inventurrichtlinie der Stadt Erkrath, welche für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz verfasst und etwa Ende 2003 erlassen wurde. Seitdem

ist keine Aktualisierung oder Anpassung erfolgt. Die Stadt Erkrath arbeitet jedoch derzeit an einer neuen Inventurrichtlinie, welche an die aktuellen Gegebenheiten angepasst sein soll.

Im Berichtsjahr 2017 ist die körperliche Inventur der Fahrzeuge bei der Stadt Erkrath erfolgt. Diese Teilinventur des städtischen Anlagevermögens wurde federführend durch die Anlagenbuchhaltung der Stadt begleitet. Dabei wurden den Fachbereichen Bestandsverzeichnisse je Produkt mit allen zu diesem Zeitpunkt in der Anlagenbuchhaltung inventarisierten Fahrzeugen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden Leerverzeichnisse für eventuelle Inventurfunde bereitgestellt. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Inaugenscheinnahme der Anlagegüter bzw. Fahrzeuge durch die im Vorfeld bestimmten Aufnahmeteams. Während der körperlichen Inventur wurde neben dem Vorhandensein des Anlagegutes auch dokumentiert, ob die Restnutzungsdauern und die Restbuchwerte noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die entsprechenden Unterlagen und Verfahrensschritte konnten während der Prüfung nachvollzogen werden. Das Verfahren ist noch in einer Inventurrichtlinie verbindlich zu regeln.

Für die körperliche Inventur soll zukünftig eine Software eingesetzt werden, die mittels digitaler Endgeräte die Erfassung, die Dokumentation und die Auswertung beschleunigen, vereinfachen und transparenter machen soll.

Die Stadt Erkrath hat ab dem Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.12.2012 eine rollierende Inventur für das Anlagevermögen vorgesehen, deren Ergebnisse in die jeweiligen Jahresabschlüsse eingeflossen sind.

Zum Bilanzstichtag

- 31.12.2012 wurden die Brücken und Tunnel erfasst,
- 31.12.2013 wurden die Straßen mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen und die Grundstücke erfasst,
- 31.12.2017 wurden die Fahrzeuge erfasst.

Zum 31.12.2015 wurden zusätzlich eine Inventur der Jugendmusikschule und zum 31.12.2016 eine Inventur der Friedrich-Fröbel-Schule vorgenommen, bevor diese als Förderzentrum in Kreisträgerschaft übergegangen ist. Im Berichtsjahr 2017 ist die Inventur im Bereich Fahrzeuge erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2018 ist die Inventur der immateriellen Vermögensgegenstände avisiert worden.

Die Buch- und Beleginventur wurde fachlich ordnungsgemäß durchgeführt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vollständig aufgenommen und bewertet und im Jahresabschluss 2017 korrekt ausgewiesen.

### **Feststellung**

Eine umfassende körperliche Inventur wurde letztmalig 2007 durchgeführt. Zu- und Abgänge resultieren aus Beschaffungen oder Aussonderungen der Stadt. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW ist eine Inventur nach 5 Jahren durchzuführen. Bis zum Stichtag 31.12.2017 ist keine gesamtheitliche körperliche Inventur erfolgt und eine aktuelle Inventurrichtlinie liegt nicht vor. Wie mit dem Fachbereich besprochen, ist diese derzeit in Bearbeitung. Eine mehrjährige Inventurplanung im Rahmen eines rollierenden Systems liegt nicht vor. Dies entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur i. V. m. § 91 GO NRW. Um eine ordnungsmäßige Inventur im Rahmen eines rollierenden Systems zu gewährleisten, ist mit dem Jahresabschluss 2018 eine fünf-Jahresplanung zur Durchführung der Inventur aufzustellen.

## 4.2 Ordnungsmäßige Buchführung

Gem. § 27 Abs. 1 GemHVO NRW sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen. Der § 27 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW enthält weitere Regelungen zur Buchführung. Wird die Buchführung über eine automatisierte Datenverarbeitung (DV-Buchführung) abgewickelt, so sind die in § 27 Abs. 5 GemHVO NRW angegebenen Voraussetzungen sicherzustellen. Die DV-Buchführung und die Rechnungslegung sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vorzunehmen. In einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wurden die Grundsätze zusammengefasst. Die Behandlung von Daten und Belegen in elektronischen Buchführungssystemen wird in dem Schreiben geregelt. Die GoBS enthalten die Vorgaben für das Interne Kontrollsystem (IKS) und für die Verfahrensdokumentation, die zum Nachweis des ordnungsmäßigen Betriebes des Systems erforderlich sind.

Für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung wird von der Stadt Erkrath das Programm AB-Data der Firma AB-Data GmbH & Co. KG eingesetzt. Das Programm wurde vom TÜV Informationstechnik GmbH Essen geprüft und als Fachprogramm für das kommunale Finanzwesen für Nordrhein-Westfalen zertifiziert. Das Zertifikat ist bis zum 31.10.2019 gültig.

### Kontierungsplan und Untersachkonten

In den vergangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse ab 2011 wurde festgestellt, dass durch die damals noch in einer Vielzahl vorhandenen Untersachkonten die Schwierigkeit der nicht uneingeschränkten Nachvollziehbarkeit der Buchungen und Kontenstände abschließend gegeben war.

Gem. §§ 38 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 3 GemHVO NRW sind die Zuordnungen von Erträgen und Aufwendungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.

Gleiches gilt gem. §§ 39 i. V. m. 3 Abs. 3 GemHVO NRW für die Zuordnungen von Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung. Gem. § 41 Abs. 8 GemHVO NRW sind die Zuordnungen von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden zu den Posten der Bilanz auch auf Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen.

Dabei sieht die Zuordnung die Kontenklassen 0 bis 3 für die Bilanz, 4 bis 7 für die Ergebnis- und Finanzrechnung, 8 für die Abschlusskonten und 9 für die Kosten- und Leistungsrechnung vor.

Der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen basiert auf einer Kontierung auf Sachkonten. Die Stadt Erkrath hat die verbindlichen Kontenklassen und Sachkonten eingerichtet. Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 24.2.2005 haben die Gemeinden zu entscheiden, ob anhand von Bewirtschaftungsbefugnissen bzw. Budgetbildung weitere Konten oder Unterkonten abgegrenzt werden sollen. Hier hat die Stadt in der Vergangenheit eine Vielzahl an Untersachkonten gebildet, sodass eine Überprüfung bzw. Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte sehr aufwendig und zeitintensiv gewesen ist.

Mit dem Jahresabschluss 2017 hat die Stadt Erkrath die Untersachkonten abschließend bearbeitet und diese reduziert. Der Ausweis in der Dokumentation erfolgt für das Haushaltsjahr

2017 dennoch, da in den Vorjahren die nun entfallenen Untersachkonten Beträge und Buchungen ausgewiesen haben. Mit dem Jahresabschluss 2018 werden die Untersachkonten bereinigt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 konnten weiterhin erstmalig Auswertungen über alle vorhandenen Untersachkonten für die Ergebnis- und Finanzrechnung vorgelegt werden.

### 4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 44 Abs. 1 S. 1 GemHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stellen ein Verfahren dar, nach dem die Bilanzierungsfähigkeit und die Ansatzpflicht von gemeindlichem Vermögen und Schulden geprüft wird. Ebenso wird dabei über die Ausübung von Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten entschieden, so dass eine Festlegung der Gemeinde über die Bilanzposten in der gemeindlichen Bilanz dem Grunde, der Art, dem Umfang und dem Zeitpunkt nach erfolgt.

Bei der Bilanzierung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach § 32 Abs 1 GemHVO NRW anzuwenden. Die Bewertungsmethoden beziehen sich dabei sowohl auf die Inanspruchnahme von Bewertungswahlrechten als auch auf Ansatzwahlrechte. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden muss die Ermittlungsmethode für die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz als auch die Ermittlungsmethode für die Folgejahre erkennbar sein. Wird von diesen Bilanzierungsmethoden aus wichtigen sachlichen Gründen abgewichen, ist dies im Anhang ausdrücklich zu erläutern.

Mit dem Jahresabschluss 2016 hat die Stadt Erkrath die Bewertungsvorschriften und die aktuellen Erläuterungen zur Bilanz hinzugefügt. Die Abweichungen von den geltenden Standards bzw. die Nutzung von Wahlmöglichkeiten wurde erläutert und die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung überarbeitet. Die Bewertungsvorschriften werden mit dem Jahresabschluss aktualisiert.

### 4.4 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem stellt die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen dar. Diese müssen der Sicherung des Vermögens und der Informationen, der Bereitstellung zutreffender Aufzeichnungen und der betrieblichen Geschäftstätigkeit durch Auswertung und Kontrolle dienen. Damit muss ein Überblick über die wirtschaftliche Lage ermöglicht und die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sichergestellt werden.

Das örtliche Regelwerk soll möglichst so ausgestaltet werden, dass die Anwendung seiner Bestimmungen durch Dritte prüffähig ist und die möglichen Ermessensspielräume hinsichtlich des Handelns und der Verantwortlichkeiten der gemeindlichen Beschäftigten erkennbar und nachvollziehbar gemacht werden, z. B. durch die konkrete Festlegung von Entscheidungsbefugnissen oder die Bindung an Weisungen.

Die gesetzlichen Vorgaben für entsprechende Regelungen finden sich z. B. in den §§ 70 und 93 GO NRW sowie in §§ 28 und 31 GemHVO NRW wieder.

Die Jahresabschlussprüfung 2017 wird unter dem Gesichtspunkt des risikoorientierten Prüfansatzes durchgeführt. Der Prüfansatz wurde auf wesentliche Vorgänge beschränkt, die aber so aussagekräftig sind, dass man mit hinreichender Sicherheit zu Aussagen über das Prüfungsergebnis kommen kann. Ziel der Prüfung ist es, wesentliche Vorgänge mit Blick auf die Auswirkungen auf die Ertrags-, die Finanz- und die Vermögenslage zu beschränken, ohne diese willkürlich auszuwählen.

Die zu prüfenden Bereiche wurden sorgfältig und nachvollziehbar definiert. Dabei wurden im Vorfeld der Prüfung die Schwerpunkte insbesondere auf kritische Prüfungsgebiete gelegt.

Risikoorientierte Prüfansätze kommen nur in Frage, wenn in der zu prüfenden Gemeinde ein funktionierendes internes Kontrollsystem (IKS) besteht.

Von der Stadt Erkrath wurde das örtliche Regelwerk in einigen Bereichen mittels Dienstanweisungen (DA) geregelt. In der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erkrath vom 01.09.2010 wurden z. B. die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungshandeln und das Verhalten der Mitarbeiter geregelt. Außerdem wurden für verschiedene Bereiche Dienstanweisungen erlassen, wie z. B. DA für die Finanzbuchhaltung vom 03.02.2017, DA für das Vergabewesen vom 11.12.2006 mit ihren aktuellen Anpassungen oder das Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Stadtverwaltung Erkrath vom 07.07.2014. Grundsätzlich werden die bei der Stadt Erkrath im Rahmen des IKS bestehenden Regelungen für die Verwaltungsprozesse und die Verwaltungsorganisation angewendet. Sie sind in ausreichender Qualität vorhanden.

Prüfseitig wird unterjährig die Anwendung der bestehenden Regelungen, insbesondere im Bereich der Auftragsvergaben und der Auszahlungen, überwacht. Alle Vergaben in den Bereichen der Lieferungen und Leistungen, der freiberuflichen Leistungen und der Bauleistungen (Rechtsnormen VOL, VOB, GWB, VgV, TVgG, Dienstanweisungen) ab einem Auftragswert von 10.000 € netto sind vom Fachbereich oder der zentralen Vergabestelle der Rechnungsprüfung vor Ausschreibung und vor Auftragserteilung (Zuschlag) vorzulegen. Entsprechende Regelungen bestehen für Nachbeauftragungen. Die Vergaben werden auf die Rechtskonformität und die Beachtung der internen Vergabe- und Haushaltsregelungen hin überprüft.

Darüber hinaus werden vom Prüfungsamt alle Auszahlungen für investive Leistungen ab einem Auftragswert von 410 € netto im Rahmen einer Visaprüfung nach bestimmten Kriterien (z. B. Zuordnung zum Sachkonto) überprüft.

### **Fazit**

Die Stadt Erkrath hat generell ausreichende Vorkehrungen im Rahmen interner Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle für ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln getroffen. Die begleitende Prüfung durch das Prüfungsamt trägt zudem dazu bei, dass Verwaltungsprozesse, insbesondere im Bereich der Auftragsvergaben und des Zahlungsverkehrs, rechtskonform durchgeführt werden und den Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

## **5 FORMELLE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

### **5.1 Anhang**

Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 ist der Anhang ein pflichtiger Bestandteil des Jahresabschlusses. Nach § 44 GemHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Im Absatz 2 sind die Sachverhalte aufgeführt, die gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Laut Absatz 3 ist dem Anhang ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO NRW beizufügen.

Im Anhang wurden die Posten der Bilanz erläutert und die angewendeten Methoden angegeben. Die Erläuterungen zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind ausführlich und haben teilweise Bezug zu einzelnen Produkten aus dem Produkthaushalt und den Sachverhalten aus dem Haushaltsjahr 2017.

## **Fazit Anhang**

Der Anhang wurde unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erstellt. Die erforderlichen Angaben wurden aufgenommen. Die Aussagen im Anhang ermöglichen einem sachverständigen Dritten, die Wertansätze zu beurteilen. Die geforderten Anlagen wurden beigelegt.

## **5.2 Spiegel**

### **5.2.1 Anlagenspiegel**

Gem. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beizufügen. Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern. Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind jeweils die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten, die Zugänge, die Abgänge und die Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben (§ 45 GemHVO NRW).

Die im Anlagenspiegel angegebenen Beträge stimmen mit den Beträgen in der Bilanz überein. Die Überschrift zu den Buchwerten entspricht nicht dem Muster Anlage 23 zur GemHVO NRW. Die Buchwerte sind mit Stand 31.12. jeweils für das Haushalts- und das Vorjahr zu überschreiben. Im Anlagenspiegel wird jedoch der Restbuchwert des Vorjahres mit 01.01.2017 überschrieben. Der Ausweis ist systembedingt zum 01.01., stellt jedoch den Wert zum 31.12. des Vorjahres dar.

### **5.2.2 Forderungsspiegel**

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Forderungsspiegel beizufügen. Hier sind alle Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Unter Forderungen sind in der gemeindlichen Bilanz Ansprüche der Gemeinde auszuweisen, die nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die im Forderungsspiegel ausgewiesenen Forderungen stimmen mit den Beträgen aus der Bilanz überein.

## **Feststellung**

Die Mindestgliederung des Forderungsspiegels richtet sich nach § 46 GemHVO NRW i. V. m. § 41 Abs. 3 GemHVO NRW. Demnach sind mindestens die Positionen 2.2.1 *Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen* und 2.2.2 *Privatrechtliche Forderungen* aufzunehmen. Die Anbindung des Forderungsspiegels an die gemeindliche Bilanz bedingt, dass bei einer Entscheidung der Gemeinde über den Ansatz eines neuen (zusätzlichen) Bilanzpostens im Bereich der Forderungen, in ihrer Bilanz die Gliederung des Forderungsspiegels entsprechend anzupassen ist. Die Erweiterung umfasst, bezogen auf den Forderungsspiegel, jedoch nicht den Bilanzposten *Sonstige Vermögensgegenstände*, auch wenn in der Bezeichnung des Bilanzbereiches dieser Name mit enthalten ist. Durch die haushaltsrechtliche Abgrenzung der Forderungsarten in der gemeindlichen Bilanz stellen die Ansätze unter dem Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände keine Formen von Ansprüchen der Gemeinde dar, die in den gemeindlichen Forderungsspiegel aufzunehmen sind (vgl. § 41 Absatz 3 Nummer 2.2.3 GemHVO NRW). Er dient daher als Sammelposten für die Ansprüche der Gemeinde gegen Dritte, die keinem anderen Bilanzposten vorrangig zugeordnet werden können (vgl. NKF NRW Handreichung für Kommunen 7. Auflage S. 3987).

Der Ausweis im Forderungsspiegel entspricht nicht der vorgegebenen Gliederung und wird nach Absprache mit dem Fachbereich mit dem Jahresabschluss 2018 geändert.

### 5.2.3 Verbindlichkeitspiegel

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Der Verbindlichkeitspiegel einer Gemeinde weist alle nach Restlaufzeit unterteilten, bestehenden Verbindlichkeiten aus. Verbindlichkeiten bezeichnen im Schuldrecht die Verpflichtung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen der Kommune gegenüber ihren Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Der Verbindlichkeitspiegel ist gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 S. 2 GemHVO NRW zu gliedern. Zusätzlich werden alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Verbindlichkeiten in einer Summenzeile betragsmäßig ausgewiesen und die Abweichungen zu den Werten des Vorjahres jeder einzelnen Verbindlichkeit betragsmäßig erfasst. Diese zusätzlichen Informationen beeinträchtigen die Klarheit und Wahrheit des Verbindlichkeitspiegels nicht.

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW sind nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten auszuweisen.

Bei den Haftungsverhältnissen wurden Sicherheitsbürgschaften für Schulden der Regiobahngesellschaft mbH und eine Sicherheitsgarantie für Mietkautionen ausgewiesen. Bislang erfolgte der Ausweis der Sicherheitsbürgschaften für Schulden der Regiobahngesellschaft mbH in voller Höhe aller Bürgen. Dies wurde im Jahresabschluss 2017 korrigiert, sodass jetzt lediglich die Bürgschaftshöhe der Stadt Erkrath ausgewiesen wird.

## 5.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW. Der Lagebericht zum Jahresabschluss soll demnach eine ausgewogene und umfassende Analyse darüber enthalten, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. In die Analyse sollen bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen gemäß § 12 GemHVO NRW einbezogen werden. Es ist über Vorgänge besonderer Bedeutung zu unterrichten und unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW enthält der Lagebericht zum Schluss folgende Angaben für den Bürgermeister, den Kämmerer sowie für weitere Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und für die Ratsmitglieder:

- Den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- Den ausgeübten Beruf.
- Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien.
- Die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form.
- Die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

### Fazit Lagebericht:

Der vorgelegte Lagebericht ist vollständig und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage der Gemeinde. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung sind beachtet worden. Die Vorgaben des § 48 GemHVO NRW sind somit erfüllt.

## 5.4 Nutzungsdauern

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde zu legen (Anlage 15 der Muster zur GO und GemHVO NRW). Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW sollen dabei die Anschaffungs- und Herstellungskosten linear auf die Haushaltsjahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht. Die abnutzbaren Vermögensgegenstände der Stadt Erkrath werden einheitlich linear abgeschrieben.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde die im Anhang (Anlage Nr. 8) beigefügte Abschreibungstabelle der Stadt Erkrath geprüft. Gegenüber dem Jahresabschluss 2016 haben sich keinerlei Änderungen ergeben. Die Abschreibungstabelle stimmt mit der vom Innenministerium vorgegebenen Rahmentabelle überein.

## 5.5 NKF Haushaltsverfügung / Haushaltsausführungsverfügung

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO NRW und den Erläuterungen sind Bewirtschaftungsregelungen insbesondere zu den §§ 21 bis 23 GemHVO NRW zu treffen. Darüber hinaus kann die Verpflichtung entstehen, weitere Bewirtschaftungsregelungen zu erlassen, um eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Haushaltsführung (vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW) zu gewährleisten bzw. um auf aktuelle Haushaltssituationen reagieren zu können.

Die einschlägigen Rechtsnormen, für die örtlicher Regelungsbedarf besteht, sind im Wesentlichen die §§ 81 -83 GO NRW und §§ 13, 14 und 17 sowie 20 -24 GemHVO NRW.

Die von der Gemeinde erlassenen Bewirtschaftungsregelungen stellen die Maßgaben für die Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplanes und der Bewirtschaftung dar. Die seitens der Stadt Erkrath aufgestellte „NKF Haushaltsausführungsverfügung“ enthält Regelungen zu den wesentlichen Rechtsnormen. Es werden einige Planungs- und Bewirtschaftungshinweise über interne Verfahrensabläufe verfügt. Zur Bildung von Budgets bestehen detaillierte Erläuterungen der Rechtsnorm.

## 5.6 Ermächtigungsübertragungen

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Die Übertragungen erhöhen gem. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2 GemHVO NRW) und der Finanzrechnung (§ 39 GemHVO NRW) und im Anhang gesondert anzugeben (§ 22 Abs. 4 GemHVO NRW).

Die Stadt Erkrath hat im Jahresabschluss 2017 Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 3.290.350,00 € ausgewiesen. Sie teilen sich wie folgt auf:

Auszahlungen für	Ermächtigungsübertrag in €
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	285.600,00
Hochbaumaßnahmen	1.446.750,00
Tiefbaumaßnahmen	1.001.350,00
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	556.650,00
<b>Summe</b>	<b>3.290.350,00</b>

Die Übertragungen teilen sich auf verschiedene Maßnahmen auf. Die größten Maßnahmen und die notwendigen Übertragungen sind wie folgt:

- Brücke Henschegässchen Neubau: 329.600 €
- Neubau Feuerwehrgerätehaus: 314.600 €
- Neubau Jugendcafé Skaterpark: 290.450 €
- Sanierung Bürgerhaus: 225.000 €
- Umkleidegebäude Sportplatz Niermannsweg: 224.700 €

Die Ermächtigungsübertragungen stellen sich in den Produkten wie folgt dar:

Produkt	Bezeichnung	Betrag in €
01.06.01	Sonstige zentrale Dienste, Datenschutz	53.250,00
01.06.02	Bau- und Betriebshof, Werkstätten	50.000,00
01.10.01	Benutzerservice und Consulting, Organisation, Telekomm	118.200,00
01.12.01	Hausverwaltung, Instandhaltung städtischer Immobilien	1.600,00
01.13.02	Stadthalle / Bürgerhaus	225.000,00
02.07.01	Gefahrenabwehr, Gefahrenvorbeugung	561.050,00
02.08.01	Notfallrettung und Krankentransport	7.850,00
03.01.01	Grundschulen	52.550,00
03.01.02	Hauptschulen	61.550,00
03.01.03	Realschulen	5.350,00
03.01.04	Gymnasien	61.400,00
04.02.01	Besondere Dienstleistung der VHS, Weiterbildung	8.900,00
05.01.02	Leistungen für ausländische Mitbürger	78.400,00
06.01.01	Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, Tagespflege	193.000,00
06.02.01	Förderung von Kindern und Jugendlichen	444.800,00
08.01.02	Außensportanlagen	349.400,00
10.04.01	Wohnen und Familie	31.000,00
12.01.01	ÖPNV - Neubau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Tunneln und Brücken	710.450,00
13.01.01	Parkanlagen (einschl. öffentl. Grün- und Wasserflächen)	98.600,00
13.01.02	Freiflächen, Öffentliche Spielplätze	108.000,00
13.03.01	Grabstätten, Bestattungen, Öffentl. Grünflächen, Wege, Einfriedungen, Veröffentlichungen und Aushänge	70.000,00
	<b>Summe</b>	<b>3.290.350,00</b>

Die Erläuterungen erfolgten jeweils für die wesentlichen Maßnahmen direkt bei den jeweiligen Positionen im Anhang (siehe hierzu S. 76 – 78). Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018 gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW zur Kenntnis genommen. Die Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen erhöhten sich nur geringfügig von 3.021.700,00 € im Jahr 2016 auf 3.290.350,00 € im Jahr 2017.

Örtliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden mit Datum vom 16.05.2013 vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates der Stadt Erkrath festgelegt.

Die Prüfung der Ermächtigungsübertragungen ergab keine Unregelmäßigkeiten.

## 6 INHALTLICHE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

### 6.1 Aktiva

#### 6.1.1 Wohnbauten

<b>Bilanzposition</b>	
1.2.2.3 Wohnbauten	
Vorjahreswert	4.994.866,38 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>5.675.193,31 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>680.326,93 €</b>
davon Abgänge	-101.982,95 €
davon Zugänge	782.309,88 €
Kontrollsumme	680.326,93 €

Dieser Bilanzposition sind alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude und bebauten Grundstücke der Gemeinde zuzuordnen, die Menschen einen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietet und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

Solche gemeindlichen Gebäude müssen deshalb ein oder mehrere nutzbare Wohnungen enthalten. Es ist auch unter diesem Bilanzposten das Wohnungseigentum anzusetzen, das als Sondereigentum an einer Wohnung i. V. m. einem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört, der Gemeinde zuzurechnen ist.

Der Endbestand zum 31.12.2017 gliedert sich laut Anlagenspiegel nach Sachkonten wie folgt auf:

Bezeichnung	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
033100 Grund und Boden	3.677.866,00	0,00	26.720,00	3.704.586,00	26.720,00
033200 Gebäude, Aufbauten, BV	1.317.000,38	-101.982,95	755.589,88	1.970.607,31	653.606,93
<b>Summe</b>	<b>4.994.866,38</b>	<b>-101.982,95</b>	<b>782.309,88</b>	<b>5.675.193,31</b>	<b>680.326,93</b>

Das Grundstück mit einer Fläche von 1.336 m<sup>2</sup> wurde von der Bilanzposition unbebaute Grundstücke in die Bilanzposition Wohnbauten mit einem Grundstückswert von 26.720,00 € umgebucht, da auf diesem Grundstück eine Wohncontaineranlage hergestellt wurde. Für die Wohncontaineranlage wurden Herstellungskosten in Höhe von 755.589,88 € im Januar 2017 aktiviert, die über eine Nutzungsdauer von 15 bzw. 10 Jahren (Wohncontaineranlage und Zaun) abgeschrieben werden.

Bei den Abgängen in Höhe von 101.982,95 € handelt es sich um die jährliche Abschreibung.

## 6.1.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

<b>Bilanzposition</b>	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	
Vorjahreswert	43.799.549,12 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>41.758.483,15 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-2.041.065,97 €</b>
davon Abgänge	-2.256.227,45 €
davon Zugänge	215.161,48 €
Kontrollsumme	-2.041.065,97 €

Unter dieser Bilanzposition sind alle gemeindlichen Straßen als begeh- und befahrbare und als befestigte und klassifizierte Verkehrswege (die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeuge benutzt werden) zu bilanzieren.

Die Stadt Erkrath hat alle Aufbauten der Straßen, der Lichtsignalanlagen und der Straßenbäume unter dieser Bilanzposition erfasst.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde festgestellt, dass die gebuchten Zu- und Abgänge für die Max-Planck-Straße nicht korrekt waren und versehentlich ein Teilabgang bei der Gerberstraße gebucht wurde. Die notwendigen Korrekturbuchungen erfolgten im Jahresabschluss 2017. Die Zugänge in Höhe von 215.161,48 € setzen sich wie folgt zusammen:

Erläuterung	in €
Korrekturbuchung Max-Planck-Straße (konsumtiver Anteil)	-83.936,53
Korrekturbuchung Max-Planck-Straße (fehlerhafte Zu- und Abgangsbuchungen)	208.599,79
Zugänge Max-Planck-Straße in 2017 (nachträgliche AHK)	7.379,48
Korrekturbuchung Gerberstraße	13.350,94
zusätzliche und Ersatz vorhandener Polleranlage Bahnstraße	69.767,80
<b>Summe</b>	<b>215.161,48</b>

Im Mai 2017 wurden die Anschaffungskosten in Höhe von 69.767,80 € für eine zusätzliche Polleranlage und für den Ersatz einer vorhandenen Polleranlage an der Bahnstraße aktiviert. Die Polleranlagen werden über die RND der Straße 26 Jahre abgeschrieben.

Bei den Angängen in Höhe von **2.256.227,45 €** handelt es sich um die jährliche Abschreibung.

### Feststellung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Kosten für den Ersatz der vorhandenen Polleranlage nicht investiv sind und somit die Voraussetzung für die Aktivierung der Baukosten nicht vorliegt. Die bereits zum Zeitpunkt der EB vorhandene Polleranlage ist in dem Wiederbeschaffungszeitwert der Straße enthalten. Ein Ersatz der vorhandenen Polleranlage gehört somit zur baulichen Unterhaltung und ist in der Ergebnisrechnung zu buchen.

Mit der Kämmerei und dem Fachamt wurden der Sachverhalt und die sich daraus ergebende Korrekturbuchung besprochen. Die nicht aktivierungsfähigen Baukosten für den Ersatz der vorhandenen Polleranlage betragen 35.814,69 €. Die erforderliche Korrekturbuchung wird im Jahresabschluss 2018 durchgeführt.

### 6.1.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

<b>Bilanzposition</b>	
<b>1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	
Vorjahreswert	1.607.348,90 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>1.596.322,06 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-11.026,84 €</b>
davon Abgänge	-1.602.485,63 €
davon Zugänge	1.591.458,79 €
Kontrollsumme	-11.026,84 €

In der Bilanzposition 1.2.8 werden die Kosten für alle noch im Bau befindlichen Anlagen, also laufende Baumaßnahmen aus Hoch- und Tiefbauprojekten und sonstige zugehörige bauliche Maßnahmen erfasst. Weiterhin werden die geleisteten Anzahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen, wie bspw. Fahrzeuge, in diese Bilanzposition gebucht. Nach Beendigung einer Baumaßnahme, wenn das Bauwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen in Betrieb genommen und somit das Anlagevermögen aktiviert wird, werden die geleisteten Zahlungen in die Bilanzposition des Anlagevermögens umgebucht.

Instandhaltungskosten sind Unterhaltungskosten der Gebäude und gehören nicht zu den Anlagen im Bau.

Der Endbestand zum 31.12.2017 gliedert sich laut Anlagenspiegel nach Sachkonten wie folgt auf:

Bezeichnung	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
090750 A.i.B. Fahrzeuge	3.518,18	-110.523,78	107.005,60	0,00	-3.518,18
090810 A.i.B. BGA	94.273,25	-6.489,41	19.573,84	107.357,68	13.084,43
091100 Gel. Anzahlungen, A.i.B.	33.683,17	-1.535,10	27.517,53	59.665,60	25.982,43
095100 A.i.B. Hochbaumaßnahmen	1.304.924,82	-955.162,38	720.449,30	1.070.211,74	-234.713,08
096100 A.i.B. Tiefbaumaßnahmen	170.949,48	-528.774,96	716.912,52	359.087,04	188.137,56
<b>Summe</b>	<b>1.607.348,90</b>	<b>-1.602.485,63</b>	<b>1.591.458,79</b>	<b>1.596.322,06</b>	<b>-11.026,84</b>

Die Abgänge i. H. v. 1.602.485,63 € setzen sich aus Aktivierungen i. H. v. 1.566.546,37 € und aus Abgängen aufgrund von nicht aktivierten Maßnahmen i. H. v. 35.939,26 € zusammen.

Bei den nicht aktivierten Maßnahmen handelt es sich um ein Gutachten für ein Vorkaufsrecht eines Grundstückes, das jedoch aufgrund des Alters des Gutachtens nicht mehr verwendet werden konnte und somit nicht aktivierungsfähig ist, obwohl weiterhin die Erwerbsabsicht besteht. Weiterhin wurden die Baukosten i. H. v. 34.404,16 € für die Errichtung von Haltestellenkaps in den Aufwand gebucht, da es sich um konsumtive Baukosten handelt.

Bei den Aktivierungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

Aktivierungen in 2017	in €
Wohncontaineranlage Klinkerweg 3	755.589,88
Sanierung Kunstrasen Großspielfeld, SpPI Grünstraße	242.363,40
Neubau WC-Anlage und Schiri-Kabine Rankestraße	140.156,90
1 Kunspielfeld mit 2 Basketballfeldern, SpPI Rankestraße	130.730,34
Materiallatskraftwagen	70.000,76
Straßenabschnitt Bahnstraße, zusätzliche+Ersatz vorhandener Polleranlage	69.767,80
Sanierung Physikraum, RS Erkrath	59.415,60
Kommandowagen	40.523,02
Umgestaltung Schulhöfe, GS Falken- und Düsseldorfstraße	40.229,77
<b>Summe</b>	<b>1.548.777,47</b>

Den größten Anteil der Aktivierungen stellt die Errichtung der Wohncontaineranlage Klinkerweg 3 dar, welche unter der Bilanzposition 1.2.2.3 Wohnbauten bilanziert wurde. Weiterhin wurde die Sanierung des Kunstrasens auf dem Sportplatz Grünstraße im September 2017 abgeschlossen und unter der Bilanzposition 1.2.1.1 Grünflächen mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren aktiviert.

Der Neubau der WC Anlage und Schiedsrichterkabine Rankestraße wurde im August 2017 fertiggestellt und unter den Bilanzpositionen 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (WC-Anlage ND = 20 Jahre) und 1.2.1.1 Grünflächen (z. B. Winkelstützwand ND = 40 Jahre, Gabionenwand ND = 20 Jahre, Betonpflaster ND = 30 Jahre) bilanziert.

Auf dem Sportplatz Rankestraße wurde 1 Kunstspielfeld und 2 Basketballfelder fertiggestellt und mit einer Nutzungsdauer von 30 (Weg), 15 (Spielfeld) und 10 (Abfallbehälter) Jahren aktiviert.

Die Zugänge in 2017 belaufen sich auf 1.591.458,79 €. Aufgeführt werden alle Maßnahmen, deren Zugang in 2017 über einem Wert i. H. v. 30.000,00 € lagen (rd. 90 % der gesamten Zugänge):

Zugänge in 2017	in €
Inneneinrichtung Jugendcafe-Skateranlage	277.194,40
Sanierung Kunstrasen Großspielfeld, Sportplatz Grünstraße	230.605,11
Neubau Feuer- und Rettungswache	173.098,06
1 Kunstspielfeld mit 2 Basketballfeldern	130.730,34
Neubau Feuerwehrgerätehaus, Alt Erkrath	106.480,83
Materiallastkraftwagen	70.000,76
Straßenabschnitt Bahnstraße, zusätzliche+Ersatz vorhandener Polleranlage	69.749,95
Brücke 1.5, Dorper Weg über Wasserlauf Stinderbach, Neubau	63.392,16
Hausmeisterhaus, Sportplatz Niemannsweg, Sanierung in Raten	61.312,14
Sanierung Physikraum, RS Erkrath	59.415,60
innere Erschließung FW auf Grundstück Cleverfeld	40.180,42
Erneuerung Vorplatz Vereinsheim Toni-Turek-Stadion	39.767,11
KdoW, Kommandowagen	37.004,84
Umgestaltung Schulhöfe, GS Falken- und Düsselstraße	33.299,11
Ausbaumaßnahme Hauptstr./Prof.-Sudhoff-Straße	30.464,44
<b>Summe</b>	<b>1.422.695,27</b>

In der Bilanzposition Anlagen im Bau sind zum 31.12.2017 noch laufende Maßnahmen mit einem Buchwert von insgesamt rd. 1,6 Mio. enthalten. Dieser setzt sich mit rd. 95 % aus folgenden Maßnahmen zusammen:

Anlagen im Bau 2017	in €
Inneneinrichtung Jugendcafe-Skateranlage	597.965,18
Neubau Feuer- und Rettungswache	214.446,40
Hausmeisterhaus SpPI Niemannsweg, Sanierung in Raten	124.111,20
Neubau Feuerwehrgerätehaus, Alt Erkrath	118.638,47
4 Sanitärcontainer, 2 Dusch und 2 Kombi und einer Beistelltreppe	106.116,27
Ausbaumaßnahme Hauptstr./Prof.-Sudhoff-Straße	87.299,84
Brücke 1.5 - Dorper Weg über Wasserlauf Stinderbach, Neubau	79.187,36
Erneuerung Vorplatz Vereinsheim Toni-Turek-Stadion	52.516,29
Brücke 1.29 - Henschegässchen/Düssel, Neubau	44.579,25
innere Erschließung FW - auf dem Grundstück Cleverfeld	40.180,42
Neugestaltung Aufenthalts-/Spielbereich, Kita Unterfeldhaus	29.227,30
Erbbaurecht Cleverfeld	26.738,53
<b>Summe</b>	<b>1.521.006,51</b>

### 6.1.4 Öfftl. rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

<b>Bilanzposition</b>	
<b>2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	
Vorjahreswert	3.578.065,68 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>5.296.928,15 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>1.718.862,47 €</b>
davon Abgänge	-213.226.586,48 €
davon Zugänge	214.945.448,95 €
Kontrollsumme	1.718.862,47 €

Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen der Gemeinde sind in der gemeindlichen Bilanz jeweils getrennt nach Forderungen aus der Erhebung von Gebühren, von Beiträgen und von Steuern anzusetzen. Separat anzusetzen sind die gemeindlichen Forderungen aus der Gewährung von Transferleistungen, die ebenfalls zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören, jedoch auch gesondert zu bilanzieren sind. Soweit ggf. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde entstehen, sind auch diese in der gemeindlichen Bilanz gesondert anzusetzen. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sind der Kontengruppe 16 zugeordnet.

Auf die einzelnen Forderungsarten aufgeteilt ergibt sich das nachstehende Bild:

Forderungsart	Vorjahr in €	Zugang in €	Abgang in €	Saldo in €	Veränderung in €
Gebühren privater Bereich	1.069.852,05	46.678.198,66	-46.800.364,69	947.686,02	-122.166,03
Gebühren öffentl. Bereich	0,00	293.605,34	-293.605,34	0,00	0,00
Gebühren verbund. Untern.	250,00	12.491,12	-12.741,12	0,00	-250,00
Steuern privater Bereich	13.478.628,08	87.672.765,67	-94.045.794,65	7.105.599,10	-6.373.028,98
Steuern öffentl. Bereich	175.986,80	28.814.861,69	-28.783.782,93	207.065,56	31.078,76
Steuern verbund. Untern.	0,00	872.101,75	-872.101,75	0,00	0,00
Transferleistungen privater Bereich	1.188.882,51	1.767.889,46	-2.112.869,91	843.902,06	-344.980,45
Transferleistungen öffentl. Bereich	44.865,77	821.171,11	-708.225,83	157.811,05	112.945,28
Sonst. öff.-rechtl. Forder. priv. Bereich	6.349.128,28	18.427.050,10	-21.538.896,83	3.237.281,55	-3.111.846,73
Sonst. öff.-rechtl. Forderungen öff. Bereich	47.203,18	5.257.812,39	-4.984.011,44	321.004,13	273.800,95
Sonst. ö.-r. Forderungen verbundene Unternehmen	37.518,02	5.234,67	-40.140,77	2.611,92	-34.906,10
Sonst. ö.-r. Forderungen Sondervermögen	62,64	3.642,33	-4,00	3.700,97	3.638,33
Erstattungsansprüche § 107b	1.391.181,00	35.809,00	-1.883,00	1.425.107,00	33.926,00
Forderungen aus Transferl.	0,00	518.732,00	0,00	518.732,00	518.732,00
<b>Summen ohne Wertberichtigungen</b>	<b>23.783.558,33</b>	<b>191.181.365,29</b>	<b>-200.194.422,26</b>	<b>14.770.501,36</b>	<b>9.013.056,97</b>

Zu- und Abgänge spiegeln die laufenden Kontenbewegungen wieder, d.h. unterjährig werden Forderungen eingebucht und in der Regel bei Zahlungseingang wieder ausgebucht. Enthalten sind aber auch Korrektur- und Umbuchungen. Der Saldobetrag zwischen Anfangsbestand und Zu- und Abgängen weist die Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 aus.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Forderungen vor Wertberichtigung um 9.013.056,97 € verringert. Die Verringerung der Forderungen hängt im Wesentlichen von Gewerbesteuerneuberechnungen bei einer Erkrather Unternehmensgruppe, die sich schon seit Jahren im Insolvenzverfahren befindet, ab.

- Die Verminderung der Forderungen in Höhe von 6.373.028,98 € bei den Gewerbesteuern Bilanzkonto 163111 Steuerforderungen privater Bereich ist überwiegend auf die Herabsetzung von Steuerforderungen gegen ein seit Jahren in Insolvenz befindliches Unternehmen zurückzuführen. Die Neuberechnung der Gewerbesteuerforderungen muss nachlaufend zu den Steuermessbescheiden des Finanzamtes gebucht werden. Da sich unterjährig mehrmals die Steuerbescheide ändern und diese gebucht werden müssen, verändern sich die Erträge ständig. Dementsprechend verringern sich die Forderungen gegen das Unternehmen.
- Beim Bilanzkonto 165111 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen privater Bereich haben sich die Forderungen um 3.111.846,73 € vermindert. Die Verringerung steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Gewerbesteuerforderung der Erkrather Unternehmensgruppe. Durch die Reduzierung bzw. den teilweisen Erlass mussten die Zinsforderungen und Säumniszuschläge ebenfalls korrigiert werden, so dass nunmehr noch Forderungen in Höhe von 2.947.484,22 € an Säumniszuschlägen offen sind.
- Bei den Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 518.732,00 € handelt es sich um Forderungen gegen das Land NRW für Tilgungsleistungen aus dem Programm „Gute Schule 2020“.

Liegen bei der Bewertung eines möglichen Ausfallrisikos einzelner Ansprüche Anhaltspunkte vor, nach denen Zahlungseingänge ungewiss sind oder Zahlungsausfälle drohen, sind Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Forderungen mit einem Restwert > 10.000,00 € werden einzeln betrachtet und wertberichtigt.

Ein darüber hinaus bestehendes allgemeines Ausfallrisiko, das einzelnen Ansprüchen nicht zugeordnet werden kann, ist durch eine pauschale Wertberichtigung zu bereinigen. Dies geschieht an Hand der Altersstruktur der Forderungen:

- 2-jährige Forderungen: 25% des Ursprungswertes,
- 3-jährige Forderungen: 50% des Ursprungswertes und
- ältere Forderungen : 100% Vollabschreibung.

Nach Wertberichtigung weisen die Forderungen gegenüber dem Vorjahr ein um 1.718.862,47 € höheres Saldo auf und betragen zum Bilanzstichtag 5.296.928,15 €.

## Inhaltliche Prüfung des Jahresabschlusses

Wertberichtigung	Vorjahr in €	Zugang in €	Abgang in €	Saldo in €	Veränderung in €
Wertberichtig. Gebührenford.	-215.174,47	0,00	-2.791,05	-217.965,52	-2.791,05
Wertberichtig. Steuerford.	-605.627,88	0,00	-150.447,76	-756.075,64	-150.447,76
Wertberichtig. Transferf.	-212.616,20	0,00	-64.686,09	-277.302,29	-64.686,09
Wertberichtig. sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	-286.703,37	50.165,48	0,00	-236.537,89	50.165,48
Einzelwertber. Gebühren	-11.881,22	42.982,81	-42.382,81	-11.281,22	600,00
Einzelwertber. Steuern	-12.798.322,72	19.992.455,14	-12.538.507,22	-5.344.374,80	7.453.947,92
Einzelwertber. Transferleistungen	-30.837,66	0,00	0,00	-30.837,66	0,00
Einzelwertber. Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	-6.044.329,13	3.678.480,23	-233.349,29	-2.599.198,19	3.445.130,94
<b>Summen Wertberichtigungen</b>	<b>-20.205.492,65</b>	<b>23.764.083,66</b>	<b>-13.032.164,22</b>	<b>-9.473.573,21</b>	<b>10.731.919,44</b>
<b>Summen ohne Wertberichtigungen</b>	<b>23.783.558,33</b>	<b>191.181.365,29</b>	<b>-200.194.422,26</b>	<b>14.770.501,36</b>	<b>-9.013.056,97</b>
<b>Summen mit Wertberichtigungen</b>	<b>3.578.065,68</b>	<b>214.945.448,95</b>	<b>-213.226.586,48</b>	<b>5.296.928,15</b>	<b>1.718.862,47</b>

Durch die oben dargestellte Neuberechnung der Gewerbesteuerforderung an eine in Insolvenz befindliche Firma mussten erhebliche Wertberichtigungen der Forderungen durchgeführt werden. Die Steuerforderungen wurden deswegen um 5.344.374,80 € und die Einzelwertberichtigungen Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen um 2.599.198,19 € reduziert.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag in Höhe von 5.296.928,15 € wurde mit den Saldenlisten und dem Forderungsspiegel abgeglichen und ist korrekt ausgewiesen.

### 6.1.5 Liquide Mittel

<b>Bilanzposition</b>	
<b>2.4 Liquide Mittel</b>	
Vorjahreswert	<b>6.593.147,06 €</b>
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>2.860.254,88 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>- 3.732.892,18 €</b>
davon Abgänge	- 171.309.425,35 €
davon Zugänge	167.576.533,17 €
Kontrollsumme	- 3.732.892,18 €

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Der Saldo wird in der Vermögensaufstellung (Schlussbilanz) als „Umlaufvermögen“ ausgewiesen. Bar- (z.B. Handkassen) und Buchgeldbestände (z.B. Bankguthaben) bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft bzw. Liquiditätsreserve.

Die Liquiden Mittel werden bei der Kontengruppe 18 gebucht. Lt. Saldenliste Bilanz gliedern sich die Konten wie folgt auf:

Konto	Bezeichnung	Betrag in €
00181110	Bankguthaben	2.767.748,17
00181111	Bankguthaben	0,00
00181121	Amt 50 Bankguthaben	73.888,48
00181123	Geschäftskonto Integrationsrat	0,00
00181130	Tagesgeld Anlage	0,00
00181140	Bankguthaben - Ruhender Verkehr	4.490,77
00181160	Kautionssparbücher, Sicherheiten u.a.	972,52
00183161	Barkassen	12.748,94
00183162	Frankiermaschine	406,00
<b>Summe</b>		<b>2.860.254,88</b>

Die Saldenbestätigungen der Geldinstitute haben vorgelegen. Die Beträge der Bestätigungen stimmen mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten überein.

Die Bestände der Liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

Sachkonto	Stand 31.12.2016 in €	Stand 31.12.2017 in €	Differenz in €
Bestände auf Giro- und Tagesgeldkonten	6.577.934,51	2.847.099,94	-3.730.834,57
Barkasse	13.042,55	12.748,94	-293,61
Sonstige Liquide Mittel	2.170,00	406,00	-1.764,00
<b>Summe</b>	<b>6.593.147,06</b>	<b>2.860.254,88</b>	<b>-3.732.892,18</b>

Ein Abgleich der Bilanz mit der Finanzrechnung ergibt folgendes Bild:

	in €
Ist-Ergebnis lt. <b>Bilanz</b>	2.860.254,88
Ist-Ergebnis lt. <b>Finanzrechnung</b>	2.860.254,88
Differenz	0,00

Die Finanzrechnung dient dem Nachweis aller Zahlungsvorgänge der Gemeinde und soll die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aufzeigen.

Der ermittelte Bestand an liquiden Mitteln fließt in die Bilanzposition 2.4 – Liquide Mittel ein.

In der Finanzrechnung setzt sich die Position Liquide Mittel aus folgenden Beständen zusammen:

Bestand eigene Finanzmittel	-3.853.159,21 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.593.147,06 €
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	120.267,03 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>2.860.254,88 €</b>

### Anfangsbestand an Finanzmitteln

Der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2016 weicht mit 0,01 € zum Anfangsbestand an Finanzmitteln 2017 aufgrund einer Korrekturbuchung ab.

## Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln

Die fremden Finanzmittel stellen für die Gemeinde keine Ressourcen dar, die zu eigenen Gunsten verwendet werden dürfen oder von ihr erwirtschaftet worden sind.

Unter dieser Position werden die Verwahrgelder und Vorschüsse aufgeführt. Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Konto	Bezeichnung	Summe in €
659999	Verwahrgelder	130.713,16
749999	Vorschüsse	-10.446,13
<b>Summe</b>		<b>120.267,03</b>

Bei den Verwahrgeldern in Höhe von 130.713,16 € werden auch städtische Finanzmittel geführt, die nicht unverzüglich zugeordnet werden können, da die entsprechenden Sollstellungen aus den Fachbereichen fehlen (vgl. NKF NRW Handreichung für Kommunen 7. Auflage S. 3354). Diese ungeklärten Zahlungseingänge sind bei den sonstigen Auszahlungen auszuweisen. Für die notwendige Umgliederung sind Änderungen in den Systemeinstellungen des Finanzverfahrens vorzunehmen. Es wurde daher mit dem Fachbereich vereinbart, die Änderung im nächsten Jahresabschluss umzusetzen.

## 6.2 Passiva

### 6.2.1 Eigenkapital

<b>Bilanzposition</b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	
Vorjahreswert	156.178.638,22 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>157.391.593,50 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>1.212.955,28 €</b>
davon Abgänge	-3.676.730,88 €
davon Zugänge	4.889.686,16 €
Kontrollsumme	1.212.955,28 €

Der Wert des Eigenkapitals hat sich zum Vorjahr um 1.212.955,28 € verbessert. Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Vorjahreswert in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
1.1 Allgemeine Rücklage	159.768.856,20	156.092.125,32	- 3.676.730,88
1.2 Sonderrücklagen	-	121.680,60	121.680,60
1.3 Ausgleichsrücklage	-	-	-
1.4 Jahresüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.590.217,98	1.177.787,58	4.768.005,56
<b>Eigenkapital</b>	<b>156.178.638,22</b>	<b>157.391.593,50</b>	<b>1.212.955,28</b>

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten und der passiven Rechnungsabgrenzung (Passivseite) gebildet.

Es berechnet sich wie folgt:

<b>Eigenkapital</b>	<b>in €</b>
Aktivseite	359.657.349,28
Sonderposten	-81.932.189,61
Rückstellungen	-53.123.287,48
Verbindlichkeiten	-61.276.701,00
Passive Rechnungsabgrenzung	-5.933.577,69
<b>Summe</b>	<b>157.391.593,50</b>

### 1.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.676.730,88 € auf 156.092.125,32 €.

Die Veränderung ergibt sich einerseits aus dem Ergebnisverwendungsbeschluss des Rates für das Haushaltsjahr 2016, welches mit einem Fehlbetrag i.H. von -3.590.217,98 € abgeschlossen hat. Die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2016 aus der allgemeinen Rücklage wurde durch den Rat der Stadt Erkrath am 14.11.2017 beschlossen.

Andererseits verringerte sich die Allgemeine Rücklage auch durch Korrekturbuchungen und die unmittelbar zu verrechnenden Aufwendungen und Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 43 Absatz 3 GemHVO NRW.

### 1.2 Sonderrücklage

Die Stadt Erkrath hat in 2017 erstmals die Anteile an der Stiftung Neanderthal Museum analog zu dem Wert der sonstigen Ausleihungen passiviert.

### 1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Nach § 41 GemHVO NRW ist unter der Bilanzposition Jahresüberschuss/-fehlbetrag das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag anzusetzen. Der Rat hat gem. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages zu beschließen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat können dann die erforderlichen Umbuchungen des erzielten Jahresergebnisses durchgeführt werden.

Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis für 2017 in Höhe von 1.177.787,58 € wird unter der Bilanzposition 1.4 zutreffend ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine erhebliche Verbesserung in Höhe von 4.768.005,56 € dar. Die Stadt Erkrath weist erstmalig seit Einführung der Doppik einen Jahresüberschuss aus.

## 6.2.2 Sonderposten für Zuwendungen

<b>Bilanzposition</b>	
<b>2.1 Sonderposten für Zuwendungen</b>	
Vorjahreswert	70.817.824,71 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>68.652.487,44 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-2.165.337,27 €</b>
davon Abgänge	-3.210.557,60 €
davon Zugänge	1.045.220,33 €
Kontrollsumme	-2.165.337,27 €

Sonderposten für Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Beiträge (vgl. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW). Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Die ertragswirksame Auflösung des

Sonderpostens ist entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die für den Vermögensgegenstand jeweils festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode wirken sich entsprechend auf die Auflösung des Sonderpostens aus. Dies führt haushaltsmäßig dazu, dass den jährlichen Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber stehen. Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung SoPo	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
Zuweisungen Bund	0,00	-13.429,89	38.064,46	24.634,57	24.634,57
Zuweisungen Land	69.431.375,77	-3.119.555,09	993.566,57	67.305.387,25	-2.125.988,52
Zuweisungen Gemeinden	756.413,42	-30.725,05	0,00	725.688,37	-30.725,05
Zuweisungen sonst. Öffentl. Bereich	165.779,91	-13.820,95	0,00	151.958,96	-13.820,95
Zuschüsse verb. Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	2.032,26	-10.728,27	10.404,54	1.708,53	-323,73
Zuschüsse private Unternehmen	197.102,26	-8.597,77	0,00	188.504,49	-8.597,77
Zuschüsse übrige Bereiche	265.121,09	-13.700,58	3.184,76	254.605,27	-10.515,82
<b>Summe</b>	<b>70.817.824,71</b>	<b>-3.210.557,60</b>	<b>1.045.220,33</b>	<b>68.652.487,44</b>	<b>-2.165.337,27</b>

Bei den Abgängen in Höhe von 3.210.557,60 € handelt es sich fast ausschließlich um die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten.

Die höchsten Erträge aus diesen Auflösungen finden sich im Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ bei den Grundschulen, Hauptschulen und Gymnasien mit insgesamt 1.890.788,95 € sowie im Produkt 12.01.01 „Neubau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Tunneln und Brücken, ÖPNV, Maßnahmen durch Erschließungsträger“ in Höhe von 1.159.707,60 € wieder.

Die Zugänge werden durch die Zuweisungen des Landes geprägt. Der Anteil der Investitionspauschale bildet hierbei mit 982.176,43 € den größten Posten.

### 6.2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich

<b>Bilanzposition</b>	
<b>2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich</b>	
Vorjahreswert	585.117,60 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>330.605,51 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-254.512,09 €</b>
davon Abgänge	-254.512,09 €
davon Zugänge	0,00 €
Kontrollsumme	-254.512,09 €

Unter dem Bilanzposten Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind die haushaltsmäßigen Überdeckungen aus einzelnen gemeindlichen Aufgabenbereichen anzusetzen, die aufgrund einer Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz entstanden und entsprechend dieser rechtlichen Grundlage von der Gemeinde gegenüber den Gebührenzahlern wieder auszugleichen sind (vgl. § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Ausgleichspflicht der Gemeinde ist aber auf eine in den folgenden Gebührenkalkulationen vorzunehmende Verrechnung ausgerichtet und nicht auf Rückzahlungen von erhaltenen Finanzleistungen der Abgabepflichtigen. Dabei kann die Gemeinde entscheiden, ob

der Ausgleich einmalig bei der nächsten Gebührenkalkulation erfolgt oder eine gleichmäßige Verrechnung über 4 Jahre erfolgen soll.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
Gebührenaussgleich Müllabfuhr	307.964,19	146.856,60	0,00	161.107,59	-146.856,60
Gebührenaussgleich Friedhöfe	25.124,00	0,00	0,00	25.124,00	0,00
Gebührenaussgleich Straßenreinigung	252.029,41	107.655,49	0,00	144.373,92	-107.655,49
<b>Summe</b>	<b>585.117,60</b>	<b>254.512,09</b>	<b>0,00</b>	<b>330.605,51</b>	<b>-254.512,09</b>

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde bei dieser Bilanzposition folgende Feststellung getroffen:

Die zur Prüfung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgelegten Berechnungen für die Zugänge zum Sonderposten für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016 waren fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Wesentliche Auflösungen des gebildeten Sonderpostens wurden in den Gebührenbedarfsberechnungen nicht ausgewiesen. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen konnte aus Sicht der Prüfung ein Wert in Höhe von 324.423,10 € ermittelt werden, der im Jahresabschluss zum 31.12.2016 nicht bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich auszuweisen war.

In einem gemeinsamen Gespräch wurde zwischen der Verwaltung und dem Prüfungsamt vereinbart, dass die „Altbestände“ aus dem Gebührenaussgleich Müllabfuhr und Straßenreinigung jeweils zur Hälfte in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 aufgelöst werden.

Der Wert der Bilanzposition Sonderposten für den Gebührenaussgleich betrug lt. Jahresabschluss zum 31.12.2015 insgesamt 509.024,18 €. Im Jahresabschluss 2017 wurden neben der vereinbarten hälftigen Auflösung von 324.423,10 € zusätzlich 92.300,54 € aufgelöst. Die aufgelöste Summe i. H. v. 254.512,09 € entspricht der Hälfte des Jahreswertes zum 31.12.2015.

Die Zugänge des Jahres 2016 bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Müllabfuhr – 14.251,00 €, Friedhöfe – 25.124,00 € und Straßenreinigung – 36.718,42 €) werden nach Auskunft der Stadt erst in den folgenden Jahren aufgelöst. Im Jahr 2017 waren keine Zugänge zu verzeichnen.

## 6.2.4 Pensionsrückstellungen

<b>Bilanzposition</b>	
<b>3.1 Pensionsrückstellungen</b>	
Vorjahreswert	44.325.488,00 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>46.950.709,00 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>2.625.221,00 €</b>
davon Abgänge	-1.385.840,00 €
davon Zugänge	4.011.061,00 €
Kontrollsumme	2.625.221,00 €

Gem. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind für die Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zum

Barwert nach dem Teilwertverfahren. Danach wird der Barwert der Verpflichtungen auf die einzelnen Dienstjahre verteilt. Der Berechnung ist ein Rechnungszins von fünf Prozent zu Grunde zu legen. Die Beihilferückstellungen können prozentual zur Höhe der Versorgungsbezüge ermittelt werden.

Die Beamten erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt ihres Dienstantritts, Versorgungsansprüche gegenüber der Gemeinde als Dienstherrn. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind die Gemeinden daher verpflichtet, für alle ihre unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in Form von Alt- und Neuzusagen nach dem beamtenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Rückstellungen anzusetzen.

Die Veränderungen der Pensionsrückstellungen ergeben sich wie folgt:

Bezeichnung	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
Pensionsrückstellungen aktiv Beschäftigte	20.287.643,00	934.593,00	2.279.305,00	21.632.355,00	1.344.712,00
Beihilferückstellungen aktiv Beschäftigte	6.028.055,00	324.773,00	707.669,00	6.410.951,00	382.896,00
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	13.914.387,00	126.474,00	755.218,00	14.543.131,00	628.744,00
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	4.095.403,00	0,00	268.869,00	4.364.272,00	268.869,00
<b>Summe</b>	<b>44.325.488,00</b>	<b>1.385.840,00</b>	<b>4.011.061,00</b>	<b>46.950.709,00</b>	<b>2.625.221,00</b>

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven und passiven Beschäftigten der Stadt Erkrath führt die Rheinische Versorgungskasse mittels Gutachten (Heubeck AG) durch.

Die Abgänge in Höhe von 1.385.840,00 € resultieren im Wesentlichen aus:

- der ertragswirksamen Auflösung in Höhe von 246.436,00 €, da der Grund der Rückstellung entfallen ist (Dienstherrnwechsel, bzw. durch Tod eines Pensionsempfängers ohne Versorgungsanspruch)
- Umbuchungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktiv Beschäftigte zu den Versorgungsrückstellungen in Höhe von 982.714,00 €

Die Zugänge in Höhe von 4.011.061,00 € resultieren aus:

- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktiv Beschäftigte und Versorgungsempfänger in Höhe von 3.028.347,00 € (Anpassung an das Heubeck AG Gutachten)
- der Umbuchung von den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktiv Beschäftigte in Höhe von 982.714,00 €

### **Feststellung**

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Zuführungen zu Rückstellungen und ertragswirksame Auflösungen (Wegfall des Grundes) zum Teil saldiert wurden. Gem. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen und dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Bruttoprinzip. Nach Auskunft der Stadt Erkrath wird die Buchungssystematik ab dem Jahresabschluss 2018 umgestellt.

## 6.2.5 Instandhaltungsrückstellungen

<b>Bilanzposition</b>	
<b>3.3 Instandhaltungsrückstellungen</b>	
Vorjahreswert	653.373,46 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>293.776,54 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-359.596,92 €</b>
davon Abgänge	-578.596,92 €
davon Zugänge	219.000,00 €
Kontrollsumme	-359.596,92 €

Unter dem Bilanzposten Instandhaltungsrückstellungen sind Verpflichtungen der Gemeinde gegen sich selbst (Innenverpflichtung) anzusetzen, die aus dem Unterlassen von geplanter Instandhaltung entstehen. Zu jedem Abschlussstichtag ist daher von der Gemeinde zu beurteilen, ob von ihr Instandhaltungsmaßnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen wurden und wie sich dies ggf. auf die gemeindliche Bilanz auswirkt. Es ist dabei die Frage zu beantworten, ob daraus eine Wertminderung beim betreffenden Vermögensgegenstand entsteht oder ob die Kriterien für die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erfüllt werden. Für die Bildung einer Rückstellung sind die Kriterien gemäß § 36 Abs.3 GemHVO NRW für eine unterlassene Instandhaltung zu erfüllen.

Der Wert der Bilanzposition in Höhe von 293.776,54 € setzt sich aus 7 Einzelmaßnahmen zusammen. Wann die einzelnen Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

<b>Passivierte Instandhaltungsrückstellungen</b>	<b>in €</b>
JA 2013 - 1 Maßnahme	28.283,88
JA 2014 - 1 Maßnahme	75.000,00
JA 2015 - 2 Maßnahmen	21.492,66
JA 2017 - 3 Maßnahmen	169.000,00
<b>Summe</b>	<b>293.776,54</b>

Gemäß § 36 Abs.3 GemHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

### Tatbestand „Unterlassene Instandhaltung“

Nach Ablauf eines gemeindlichen Haushaltsjahres kann das Vorliegen des Tatbestandes „unterlassene Instandhaltung“ dann als gegeben angesehen werden, wenn für das Haushaltsjahr die Durchführung von sachlich notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen war, die Umsetzung in diesem Haushaltsjahr aber unterblieben ist (vgl. NKF NRW Handreichung für Kommunen 7. Auflage zu § 36 GemHVO).

Die Stadt Erkrath hat in 2017 für drei unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen Rückstellungen in Höhe von 169.000,00 € gebildet. Zwei Maßnahmen (RST = 129.000,00€) waren für 2017 vorgesehen, konnten jedoch nicht in 2017 realisiert werden. Die Maßnahmen waren im Haushalt 2017 einzeln veranschlagt. Die dritte Maßnahme, Sportplatz Grünstraße - Trockenlegung des Versammlungsraumes mit Küche im Altbau, Schimmelbeseitigung Nr. 92 (RST = 40.000,00 €), war nicht im Haushalt 2017 aufgeführt. Mit der Maßnahme wurde in 2017 begonnen, jedoch konnte die Maßnahme nicht in 2017 abgeschlossen werden. Nach Auffassung des Prüfungsamtes liegen die Voraussetzungen für eine Passivierung einer Instandhaltungs-

rückstellung nicht vor, da die Maßnahme nicht unterlassen wurde, sondern nur nicht abgeschlossen werden konnte. Der Stadt wurde dies mitgeteilt und die Kämmerei wird die RST im Jahresabschluss 2018 auflösen.

Die zwei passivierten Instandhaltungsrückstellungen wurden von der Stadt Erkrath als unterlassen bewertet. Das Kriterium der unterlassenen Instandhaltung ist somit erfüllt.

### **Das Kriterium „Hinreichend konkret beabsichtigt“**

Die Pflicht zum Ansatz von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in der gemeindlichen Bilanz setzt voraus, dass die Nachholung der Instandhaltung von der Gemeinde hinreichend konkret beabsichtigt ist. Eine gesonderte Planungsrechnung ist wie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung jährlich fortzuschreiben. Das Kriterium „hinreichend konkret beabsichtigt“ ist erst dann vollständig umgesetzt, wenn die voraussichtlichen Auszahlungen für die umzusetzenden Instandhaltungsmaßnahmen in den betreffenden produktorientierten Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplanes konkret für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt worden sind.

Eine zeitliche Umsetzungsplanung für jede passivierte Instandhaltungsrückstellung (7 Maßnahmen = 293.776,54 €) liegt vor. Danach will die Stadt Erkrath 5 der unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen (RST = 168.776,54 €) in 2018 nachholen. Eine Maßnahme (RST = 85.000,00 €) soll in 2018/2019 durchgeführt werden.

Die RST Nr. 92 (=40.000,00 €) für die in 2017 begonnene Maßnahme Sportplatz Grünstraße - Trockenlegung des Versammlungsraumes mit Küche im Altbau, Schimmelbeseitigung soll in 2018 abgeschlossen werden.

Eine Planung der Auszahlungen in den produktorientierten Teilplänen des Haushaltplanes liegt für fünf Instandhaltungsrückstellungen vor. Für die Auszahlung der RST (85.000,00 €), deren Umsetzung für 2018/2019 vorgesehen ist, wurden jedoch im Teilfinanzplan 100 % der Mittel für 2018 eingeplant. Hier sollte künftig eine konkrete Aufteilung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltsjahre erfolgen. Für die RST Nr. 92 (= 40.000,00 €), für die die Voraussetzung für die Bildung der RST nicht erfüllt sind, sind keine Mittel eingeplant.

Das Kriterium „hinreichend konkret beabsichtigt“ ist somit erfüllt, da lediglich für eine RST (=28.283,88 €) keine Mittel im Teilfinanzplan vorgesehen sind.

Von den zum 01.01.2017 zehn passivierten RST in Höhe von 653.373,66 € wurden in 2017

- drei Maßnahmen durchgeführt (RST i. H. v. 329.958,75 €). Es wurde insgesamt ein Restbetrag i. H. v. 49.089,24 € ertragswirksam aufgelöst.
- zwei Maßnahmen begonnen (RST i. H. v. 253.414,91 €). Der RST-Betrag wurde um 248.638,37 € auf 4.776,54 € reduziert. Gleichzeitig wurde eine RST um 25.000,00 € erhöht.

Für insgesamt 2 Maßnahmen, für die zum 01.01.2017 RST in Höhe von 70.000,00 € passiviert waren, wurde mit der Durchführung der unterlassenen Instandhaltung in 2017 noch nicht begonnen. Eine RST wurde um 25.000,00 € erhöht, so dass der Gesamtwert dieser 2 RST zum 31.12.2017 nun 95.000,00 € beträgt. Die Stadt führte diesbezüglich aus, dass die Umsetzung der Maßnahmen in 2018 erfolgt.

### **Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“**

Die Gemeinde hat anhand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ihrer Instandhaltungsmaßnahmen, sowie anhand ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Realisierbarkeit der einzelnen Instandhaltungsmaßnahme zu ermitteln und eine sachgerechte Verknüpfung zu ihrer jährlichen Haushaltsplanung herzustellen. Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ kann dann als von der Gemeinde ausreichend erfüllt betrachtet werden, wenn im gemeindlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen konkret in den produktorientierten Teilplänen veranschlagt worden sind. Die Veranschlagung eines jährlichen Gesamtvolumens möglicher zusammengefasster Instandhaltungsmaßnahmen unter einer einzigen Haushaltsposition in den Teilplänen, ist dabei als nicht ausreichend anzusehen.

In Haushaltsplan der Stadt Erkrath werden die für das Haushaltsjahr geplanten Instandhaltungsmaßnahmen einzeln veranschlagt. Fünf der passivierten RST werden in den Teilfinanzplänen einzeln aufgeführt. Zwei Maßnahmen werden nicht aufgeführt, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht zu 100 % feststand, ob für diese Maßnahmen Instandhaltungsrückstellungen passiviert werden. Eine dieser Maßnahmen ist die RST Nr. 92 (=40.000 €), für die die Voraussetzung für die Bildung der RST nicht erfüllt ist und die im Jahresabschluss 2018 aufgelöst wird.

Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ ist somit erfüllt, da lediglich eine RST (=28.283,88 €) nicht im Haushaltsplan aufgeführt wird.

### **Die zeitlichen Festlegungen**

Die Gemeinde hat sich dabei hinsichtlich der zeitlichen Dimension an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 36 GemHVO NRW zu orientieren, sodass regelmäßig ein Zeitfenster von 4 Jahren, gebildet aus dem Haushaltsjahr und den folgenden drei Planungsjahren, einen zulässigen Zeitrahmen bildet.

Die zeitliche Konkretisierung der Nachholung einer unterlassenen Instandhaltung bedarf wie die Erfüllung der anderen Kriterien sachgerechter Erläuterungen im Anhang des gemeindlichen Jahresabschlusses. Aus den Angaben muss u.a. nachvollziehbar werden, dass bei der Bildung und dem Ansatz der Instandhaltungsrückstellungen in der gemeindlichen Bilanz die haushaltsrechtlichen Bedingungen eingehalten wurden.

Im Anhang wird jede einzelne Instandhaltungsmaßnahme, für die eine RST passiviert wurde, kurz erläutert und aufgeführt, wann die Nachholung der Maßnahme vorgesehen ist.

### **Feststellung**

Für die Maßnahme Sportplatz Grünstraße - Trockenlegung des Versammlungsraumes mit Küche im Altbau, Schimmelbeseitigung - wurde eine RST in Höhe von 40.000,00 € passiviert. Mit der Maßnahme wurde in 2017 begonnen, jedoch konnte die Maßnahme nicht in 2017 abgeschlossen werden. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Passivierung einer Instandhaltungsrückstellung nicht vor, da die Maßnahme nicht unterlassen wurde, sondern nur nicht abgeschlossen werden konnte. Die Stadt Erkrath wird im Jahresabschluss 2018 die Korrektur durchführen und die RST auflösen.

### 6.2.6 Sonstige Rückstellungen

<b>Bilanzposition</b>	
<b>3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5</b>	
Vorjahreswert	3.282.868,42 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>5.878.801,94 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>2.595.933,52 €</b>
davon Abgänge	-1.020.393,50 €
davon Zugänge	3.616.327,02 €
Kontrollsumme	2.595.933,52 €

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Neben den personalbezogenen Rückstellungen wie zum Beispiel Urlaubs-, Überstunden- oder Altersteilzeitrückstellungen, werden unter anderem auch Steuerrückstellungen oder Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten unter diesem Bilanzposten ausgewiesen.

Außerdem sind hier nach § 36 Abs. 5 GemHVO NRW für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren Rückstellungen anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

Der Wert der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	Vorjahreswert in €	Abgänge in €	Zugänge in €	Ist-Ergebnis in €	Veränderung in €
für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	712.776,00	0,00	95.828,00	808.604,00	95.828,00
für geleistete Überstunden	190.141,00	0,00	102.540,00	292.681,00	102.540,00
für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	320.939,00	266.249,57	84.006,57	138.696,00	-182.243,00
für drohende Verluste aus laufenden Verfahren	0,00	0,00	2.662.943,00	2.662.943,00	2.662.943,00
für Verbindlichkeiten	1.139.674,42	754.143,93	388.967,45	774.497,94	-365.176,48
für Versorgungslasten nach § 107b BeamtVG	919.338,00	0,00	282.042,00	1.201.380,00	282.042,00
<b>Summe</b>	<b>3.282.868,42</b>	<b>1.020.393,50</b>	<b>3.616.327,02</b>	<b>5.878.801,94</b>	<b>2.595.933,52</b>

Die Abgänge in Höhe von 1.020.393,50 € resultieren im Wesentlichen aus:

- Auflösung von Rückstellungen Altersteilzeit in Höhe von 266.249,57 €. Bei der Stadt Erkrath sind zehn Personalfälle in der Aktiv- oder Passivzeit der Altersteilzeit, davon ein Beamter.
- Auflösung von Rückstellungen für Verbindlichkeiten in Höhe von 537.950,00 €, die bereits 2016 für ausstehende Zahlungen der Stadt an den Abwasserbetrieb gebildet wurden und die in 2017 nach Abrechnung ausgezahlt werden konnten. Weitere Verbindlichkeiten für diverse Bau- und Lieferleistungen, aber auch für Leistungen an Jugendämter konnten wegen Wegfall des Rückstellungsgrundes aufgelöst werden.

Die Zugänge in Höhe von 3.616.327,02 € resultieren aus:

- Zuführungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden in Höhe von 198.368,00 €. Aufgrund der Komplexität der Berechnung von Rückstellungen und deren Auflösung werden zum 31.12. eines Jahres die anfallenden Beträge saldiert als Rückstellungszugänge ausgewiesen. Zwar besteht grundsätzlich ein Saldierungsverbot und Änderungen müssten getrennt nach Rückstellungsaufösungen und Rückstellungszuführungen dargestellt werden, dies würde aber eine personenbezogene Berechnung bedeuten. Diese Berechnung hätte wegen der laufenden Veränderungen bei den Personalfällen (z.B. durch Beförderungen, Höhergruppierungen, Arbeitszeitwechsel, Familienstandsänderungen etc.) einen nicht zu vertretenden Aufwand zur Folge. Diese Vorgehensweise ist durchaus vertretbar und nicht zu beanstanden.
- Zuführungen zur Altersteilzeitrückstellung in Höhe von 84.006,57 €.
- Zuführungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren in Höhe von 2.662.943,00 €. Hierbei handelt es sich um Gewerbesteuererträge eines schon seit Jahren in Abwicklung befindlichen Unternehmens. Es steht bereits fest, dass es zu Gewerbesteuerrückzahlungen kommen wird. Zudem werden Rückstellungen für evtl. Nachzahlungen an den Kreis Mettmann gebildet. Durch Klage einer anderen kreisangehörigen Stadt könnte sich die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage erhöhen.
- Zuführungen für Verbindlichkeiten in Höhe von 388.967,45 €. Hierbei sind noch ausstehende Leistungen an andere Träger der Jugendhilfe und diverse ausstehende Rechnungen für die Gymnasien Hochdahl und Erkrath berücksichtigt.
- Zuführungen für geteilte Versorgungslasten nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz in Höhe von 282.042,00 €. Der Betrag wird von der RVK ermittelt und im Rahmen des Heubeck Gutachtens vorgegeben

Die Beträge aus der Bilanz wurden mit den Beträgen aus den Summen- und Saldenlisten abgeglichen und stimmen überein.

### 6.2.7 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

<b>Bilanzposition</b>	
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	
Vorjahreswert	38.000.000,00 €
<b>Ergebnis 2017</b>	<b>29.937.990,74 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>-8.062.009,26 €</b>
davon Abgänge	-57.050.000,00 €
davon Zugänge	48.987.990,74 €
Kontrollsumme	-8.062.009,26 €

Unter dem Bilanzposten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kreditaufnahme zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Diese Kredite dienen dazu, die Liquidität der Gemeinde zu verstärken und die Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Die Stadt Erkrath hat im Jahr 2017 insgesamt 48.987.990,74 € an Liquiditätskrediten zur kurzfristigen Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit aufgenommen. Die Summe wurde in unterschiedlich hohen Einzelbeträgen bei unterschiedlichen Kreditinstituten aufgenommen.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 57.050.000,00 € getilgt. Zum 31.12.2017 bestanden noch Liquiditätskredite in Höhe von 29.937.990,74 €

Zu den Details der Aufnahme bzw. Tilgung der Liquiditätskredite wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Finanzrechnung verwiesen.

Die Beträge aus der Saldenliste stimmen sowohl mit der Bilanz als auch mit dem Verbindlichkeitspiegel überein.

## 6.3 Erträge

### 6.3.1 Steuern und ähnliche Abgaben

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	
Ist-Ergebnis	68.373.402,34 €
Fortgeschriebener Ansatz	69.486.000,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>-1.112.597,66 €</b>

Zu den kommunalen Steuern zählen im Wesentlichen die Realsteuern nach § 3 Abs. 2 AO (Gewerbsteuer, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer). Die übrigen Erträge werden durch sonstige Steuern (Vergnügungs-, Hunde- Wettbüro- und Zweitwohnungsteuer) und Ausgleichsleistungen (Familienleistungsausgleich, anteiliger Leistungsersatz bei der Grundsicherung für Arbeitslose) erzielt.

Die Erträge verteilen sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt:

<b>Ertragsart</b>	<b>Ist-Ergebnis in €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
Grundsteuer A	22.928,75	25.000,00	-2.071,25
Grundsteuer B	9.635.862,56	9.644.000,00	-8.137,44
Gewerbsteuer	26.352.951,49	28.000.000,00	-1.647.048,51
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	25.817.579,63	25.330.000,00	487.579,63
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.921.350,94	2.892.000,00	29.350,94
Vergnügungssteuer	763.821,96	745.000,00	18.821,96
Hundesteuer	286.020,15	295.000,00	-8.979,85
Zweitwohnungssteuer	35.288,38	45.000,00	-9.711,62
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.537.598,48	2.510.000,00	27.598,48
<b>Summen</b>	<b>68.373.402,34</b>	<b>69.486.000,00</b>	<b>-1.112.597,66</b>

Die Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz sind im Wesentlichen (>100.000,00 €) auf folgende Ertragsarten zurückzuführen:

- **Gewerbsteuer:**  
Im Wesentlichen ist die Minderung auf die Herabsetzung einer Steuerforderung gegen ein seit Jahren in Insolvenz befindliches Unternehmen zurückzuführen. Die Neuberechnung der Gewerbesteuerforderungen muss nachlaufend zu den Steuermessbescheiden des Finanzamtes gebucht werden. Da sich unterjährig mehrmals die Steuerbescheide ändern und diese gebucht werden müssen, verändern sich die Erträge ständig. Dies führte letztendlich zur Abweichung vom fortgeschriebenen Ansatz von rd. 1,65 Mio. €.

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:  
Der fortgeschriebene Ansatz basiert auf den Orientierungsdaten des Landes NRW. Die tatsächlichen Steuereinnahmen lagen allerdings niedriger als die erwarteten Landesdaten.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	
Ist-Ergebnis 2016	65.547.412,11 €
Ist-Ergebnis 2017	68.373.402,34 €
<b>Abweichung</b>	<b>2.825.990,23 €</b>

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben um 2.825.990,23 € erhöht.

Bei der Grundsteuer B wurden in 2017 Mehrerträge in Höhe von 1.832.967,31 € erzielt. Der Grund hierfür liegt in der Erhöhung des Hebesatzes auf nunmehr 520 %-Punkte.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden zusammen Mehrerträge in Höhe von 1.985.789,49 € erzielt. An der Höhe des Anteiles am Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss, da dieser gem. §§ 3 und 5a des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Einwohner des Landes bzw. bei der Umsatzsteuer nach einem berechnetem Schlüssel aus dem Realsteuervergleich, der Anzahl der sozialversicherten Beschäftigten und dem sozialversicherungspflichtigen Entgelten ermittelt wird. Die gute allgemeine Konjunkturlage in Deutschland führte auch in 2017 wiederum zu signifikanten Steuermehreinnahmen.

Die erstmalig in 2017 eingeführte Zweitwohnungssteuer hat Erträge in Höhe von 35.288,38 € erbracht.

Bei der Gewerbesteuer sind in 2017 Mindererträge i. H. v. 1.271.287,00 € entstanden. Diese sind hauptsächlich auf Neubemessungen der Steuerschuld aufgrund von Steuermessbescheiden des Finanzamtes bei einer insolventen Firmengruppe zurückzuführen, die zu hohen Wertberichtigungen geführt haben. Grundsätzlich ist aber aufgrund der guten Konjunkturlage eine Steigerung bei den Gewerbesteuererträgen zu verzeichnen.

Die Abweichung stellt sich im Detail wie folgt dar:

<b>Ertragsart</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016 in €</b>	<b>Ist-Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
Grundsteuer A	24.082,38	22.928,75	-1.153,63
Grundsteuer B	7.802.895,25	9.635.862,56	1.832.967,31
Gewerbesteuer	27.624.238,49	26.352.951,49	-1.271.287,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	24.407.005,25	25.817.579,63	1.410.574,38
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.346.135,83	2.921.350,94	575.215,11
Vergnügungssteuer	660.434,62	763.821,96	103.387,34
Hundesteuer	266.796,34	286.020,15	19.223,81
Zweitwohnungssteuer	0,00	35.288,38	35.288,38
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	2.415.823,95	2.537.598,48	121.774,53
<b>Summen</b>	<b>65.547.412,11</b>	<b>68.373.402,34</b>	<b>2.825.990,23</b>

### 6.3.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	
Ist-Ergebnis	20.965.315,49 €
Fortgeschriebener Ansatz	16.495.300,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>4.470.015,49 €</b>

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers, bei der die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind. Während der Begriff Zuweisungen Übertragungen finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs umfasst, sind Zuschüsse Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt. Bei den allgemeinen Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden. Darüber hinaus werden in dem Sachkonto Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen erfasst. Zuwendungen für abnutzbares Anlagevermögen sind, sofern der Zuwendungsgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, in einen Sonderposten auf der Passivseite einzustellen und über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Position setzt sich aus folgenden Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis in €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
Schlüsselzuweisung Land	3.118.848,00	3.123.000,00	-4.152,00
Zuweisungen laufende Zwecke Bund	453.155,37	281.900,00	171.255,37
Zuweisungen laufende Zwecke Land	11.678.626,07	7.580.800,00	4.097.826,07
Zuweisungen laufende Zwecke Gemeinden/GV	87.566,58	104.600,00	-17.033,42
Zuschüsse laufende Zwecke private Unternehmen	25.527,69	7.500,00	18.027,69
Zuschüsse lauf. Zwecke übrigen Bereiche	7.163,79	0,00	7.163,79
Erträge Auflösung Sonderposten	4.799.894,03	4.602.500,00	197.394,03
Allgemeine Umlagen Land	794.533,96	795.000,00	-466,04
<b>Summen</b>	<b>20.965.315,49</b>	<b>16.495.300,00</b>	<b>4.470.015,49</b>

Die wesentlichsten Posten sind die Zuweisungen und Schlüsselzuweisungen des Landes, sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen. Während sich die Schlüsselzuweisungen und die Auflösung der Sonderposten im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes bewegen, betragen die Abweichungen zum fortgeschriebenen Ansatz bei den Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke 4.097.826,07 €. Die wesentlichen Erträge sind bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land entstanden (Flüchtlingsaufwandgesetzes (FlüAG) i. H. v. 3.052.343,85 € und Einmalpauschale des Landes zur Erhaltung der Trägervielfalt nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) 1.060.680,03 €).

Bei den Zuweisungen des Landes nach dem FlÜAG handelt es sich aber nicht um tatsächliche Mehrerträge. Vielmehr wurde die Buchungssystematik dahingehend geändert, dass die Zuweisung des Landes nicht mehr im Sachkonto 44 Kostenerstattungen und Kostenumlagen, sondern nunmehr im Sachkonto 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen gebucht wurden. Die Finanzverwaltung hat die Umstellung dahingehend begründet, dass es sich bei den Zuweisungen des Landes ausschließlich um Pauschalbeträge je Flüchtling handelt, ohne dass tatsächlich verursachte Kosten nachzuweisen sind. In der einschlägigen Finanzliteratur wurden keine konkreten Zuordnungsvorschriften für diese Art der Erträge gefunden. Insofern ist die Finanzverwaltung weitestgehend frei in ihrer Zuordnungsentscheidung. Die Vorgehensweise ist vertretbar und ist nicht zu beanstanden.

Die Zuweisungen des Landes werden monatlich rückwirkend für den Vormonat durch Zahlungsmittelteilung der Bezirksregierung bereitgestellt. Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde festgestellt, dass die Zahlungsmittelteilung für den Monat 12/2017 über 277.986,00 € erst am 22.01.2018 eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt konnte auf das alte Haushaltsjahr nicht mehr gebucht werden, so dass die Erträge auf das Haushaltsjahr 2018 gebucht wurden. Nach prüfseitigem Hinweis, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die periodengerechte Zuordnung auf das Haushaltsjahr 2017 erfolgen muss, wurde der Ertrag entsprechend umgebucht. Durch diese und eine weitere Umbuchung im Bereich der Sonderposten, hat sich das IST-Ergebnis bei der Ertragsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen auf 20.965.315,49 € sowie das Jahresergebnis entsprechend auf nunmehr 1.177.787,58 € verbessert.

In den Produktbereichen wurden folgende Beträge ausgewiesen:

<b>Produktbereich</b>	<b>Ist-Ergebnis in €</b>	<b>fortgeschriebener Ansatz in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
01 Innere Verwaltung	220.805,45	177.100,00	43.705,45
02 Sicherheit und Ordnung	106.748,47	97.100,00	9.648,47
03 Schulträgeraufgaben	3.816.334,87	3.744.550,00	71.784,87
04 Kultur und Wissenschaft	484.987,39	357.300,00	127.687,39
05 Soziale Leistungen	3.069.161,85	3.300,00	3.065.861,85
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.778.253,02	5.782.600,00	995.653,02
08 Sportförderung	442.162,37	395.100,00	47.062,37
09 Räumliche Planung u. Entw., Geoinfo	11.900,00	97.350,00	-85.450,00
10 Bauen und Wohnen	17,39	0,00	17,39
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.225.309,98	1.162.800,00	62.509,98
13 Natur- und Landschaftspflege	5.334,43	4.300,00	1.034,43
14 Umweltschutz	62.256,61	76.500,00	-14.243,39
15 Wirtschaft und Tourismus	49.980,00	0,00	49.980,00
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	4.692.063,66	4.597.300,00	94.763,66
<b>Summen</b>	<b>20.965.315,49</b>	<b>16.495.300,00</b>	<b>4.470.015,49</b>

Die Abweichungen sind vornehmlich in den Produktbereichen 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe entstanden. Im Produktbereich 05 wurden beim Produkt „Leistungen für ausländische Mitbürger“ durch die Umstellung der Buchungssystematik, die zur Planaufstellung noch nicht vorgesehen war, Erträge in Höhe von 3.069.161,85 € in dem Sachkonto gebucht. Es handelt sich somit im Sachkonto Zuwendungen und allgemeine Umlagen nur um Abweichungen zu den Planzahlen, nicht aber um Mehrerträge. Bei Produktbereich 06 wurden beim Produkt Förderungen von Kindern in Kindertagesstätten und in anderen

Einrichtungen Mehrerträge in Höhe von 1.060.680,03 € durch einen nicht planbaren Landeszuschuss im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes NRW erzielt.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
Ist-Ergebnis 2016	17.379.587,73 €
Ist-Ergebnis 2017	20.965.315,49 €
<b>Abweichung</b>	<b>3.585.727,76 €</b>

Gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge im Sachkonto um 3.585.727,76 € gestiegen. Die Abweichung stellt sich im Detail wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016 in €</b>	<b>Ist-Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
Schlüsselzuweisung Land	3.285.913,00	3.118.848,00	-167.065,00
Zuweisungen laufende Zwecke Bund	401.833,29	453.155,37	51.322,08
Zuweisungen laufende Zwecke Land	8.270.989,31	11.678.626,07	3.407.636,76
Zuweisungen laufende Zwecke Gemeinden/GV	84.041,38	87.566,58	3.525,20
Zuschüsse laufende Zwecke private Unternehmen	8.813,47	25.527,69	16.714,22
Zuschüsse laufende Zwecke übrigen Bereiche	11.942,04	7.163,79	-4.778,25
Erträge Auflösung Sonderposten	4.701.513,28	4.799.894,03	98.380,75
Allgemeine Umlagen Land	614.541,96	794.533,96	179.992,00
<b>Summen</b>	<b>17.379.587,73</b>	<b>20.965.315,49</b>	<b>3.585.727,76</b>

Die Veränderungen zum Vorjahr sind im Wesentlichen durch die Umstellung der Buchungssystematik bei den Zuweisungen des Landes im Rahmen des FlüAG, durch verringerte Schlüsselzuweisungen und eine erhöhte Zuweisung im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) entstanden.

### 6.3.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Ist-Ergebnis	2.107.731,60 €
Fortgeschriebener Ansatz	5.339.950,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>-3.232.218,40 €</b>

Erträge aus Kostenerstattung sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.

Die Position setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
Erstattungen Bund	348.654,92	307.400,00	41.254,92
Erstattungen Land	506.762,99	3.766.600,00	-3.259.837,01
Erstattungen Gemeinden/GV	367.435,06	318.450,00	48.985,06
Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	17.047,00	16.000,00	1.047,00
Erstattungen verbundene Unternehmen u. ä.	828.284,84	918.500,00	-90.215,16
Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnung.	180,00	0,00	180,00
Erstattungen übrige Bereiche	39.366,79	13.000,00	26.366,79
<b>Summen</b>	<b>2.107.731,60</b>	<b>5.339.950,00</b>	<b>-3.232.218,40</b>

Die Abweichung in Höhe von -3.232.218,40 € ist nicht durch Mindererträge entstanden. Vielmehr wurde die Buchungssystematik dahingehend geändert, dass die Zuweisung des Landes im Rahmen des Flüchtlingsaufwandgesetzes (FlüAG) nicht mehr im Sachkonto 44 sondern im Sachkonto 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen gebucht wurden. Die Finanzverwaltung hat die Umstellung dahingehend begründet, dass es sich bei den Zuweisungen des Landes ausschließlich um Pauschalbeträge je Flüchtling handelt, ohne dass tatsächlich verursachte Kosten nachzuweisen sind. In der einschlägigen Finanzliteratur wurden keine konkreten Zuordnungsvorschriften für diese Art der Erträge gefunden. Insofern ist die Finanzverwaltung weitestgehend frei in ihrer Zuordnungsentscheidung. Die Vorgehensweise ist vertretbar und ist nicht zu beanstanden.

In den Produktbereichen stellen sich die Erträge wie folgt dar:

Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
01 Innere Verwaltung	1.184.024,06	1.241.900,00	-57.875,94
02 Sicherheit und Ordnung	77.440,37	61.000,00	16.440,37
03 Schultägeraufgaben	339.260,74	305.250,00	34.010,74
04 Kultur und Wissenschaft	180,00	0,00	180,00
05 Soziale Leistungen	750,00	3.410.000,00	-3.409.250,00
06 Kinder, Jugend- und Familienhilfe	486.473,29	311.000,00	175.473,29
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	10.404,54	1.200,00	9.204,54
13 Natur- und Landschaftspflege	9.198,60	9.600,00	-401,40
<b>Summen</b>	<b>2.107.731,60</b>	<b>5.339.950,00</b>	<b>-3.232.218,40</b>

Die Abweichung ist vornehmlich im Produktbereich 05 Soziale Leistungen entstanden. Hier wurden beim Produkt „Leistungen für ausländische Mitbürger“ durch die Umstellung der Buchungssystematik, die zur Planaufstellung noch nicht vorgesehen war, Erträge in Höhe von 3.409.250,00 € nicht in dem Sachkonto gebucht. Es handelt sich somit im Sachkonto Kosten-erstattungen und Kostenumlagen nur um Abweichungen zu den Planzahlen, nicht aber um Mindererträge.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
Ist-Ergebnis 2016	6.542.249,18 €
Ist-Ergebnis 2017	2.107.731,60 €
<b>Abweichung</b>	<b>-4.434.517,58 €</b>

Gegenüber dem Vorjahr sind in dem Sachkonto Erträge in Höhe 4.434.517,58 € weniger gebucht wurden.

Die Abweichung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis 2016 in €</b>	<b>Ist-Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
Erstattungen Bund	346.814,87	348.654,92	1.840,05
Erstattungen Land	5.198.157,54	506.762,99	-4.691.394,55
Erstattungen Gemeinden/GV	135.804,27	367.435,06	231.630,79
Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	22.697,29	17.047,00	-5.650,29
Erstattungen verbundene Unternehmen u. ä.	801.457,94	828.284,84	26.826,90
Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnung.	0,00	180,00	180,00
Ersattungen übrige Bereiche	37.317,27	39.366,79	2.049,52
<b>Summen</b>	<b>6.542.249,18</b>	<b>2.107.731,60</b>	<b>-4.434.517,58</b>

Auch hierbei wirkt sich die geänderte Buchungssystematik aus. In 2016 wurden die Landeszuweisungen im Rahmen des Flüchtlingsaufwandgesetzes (FlüAG) noch im Sachkonto 44, die Erträge 2017 aber im Sachkonto 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen gebucht. Unabhängig von der geänderten Buchungssystematik haben sich die Landeszuweisungen gegenüber dem Vorjahr aufgrund der gesunkenen Flüchtlingszahlen erheblich verringert. Laut vorliegenden Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf wurden in 2016 Zuweisungen in Höhe von 4.919.915,00 € und in 2017 in Höhe von 3.031.866,00 € zugewiesen (siehe auch Prüfung zur Ergebnisposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Weitere wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind bei den Erstattungen von Gemeinden/GV entstanden. Hier sind Mehrerträge in Höhe von 231.630,79 € erzielt worden. Gründe hierfür liegen in der Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann. In 2016/2017 wurden Förderschulen eingerichtet. Erkrath gehört mit der Schule am Rathelbecker Weg zum Förderzentrum Mitte. Die Trägerschaft liegt beim Kreis. Da die Stadt Erkrath aber weiterhin das Personal stellt, erfolgt ab 2017 eine Erstattung der Personalkosten durch den Kreis Mettmann.

### 6.3.4 Sonstige ordentliche Erträge

<b>Ableich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
Sonstige ordentliche Erträge	
Ist-Ergebnis	16.623.875,13 €
Fortgeschriebener Ansatz	3.441.150,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>13.182.725,13 €</b>

Als Auffang- oder Sammelposition im gemeindlichen Ergebnisplan sind unter der Haushaltsposition *Sonstige ordentliche Erträge* alle sonstigen ordentlichen Erträge der Gemeinde zu

veranschlagen, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind. Beispielsweise sind dies ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge oder Verspätungszuschläge. Als nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge sind unter dieser Haushaltsposition z. B. Erträge aus Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu veranschlagen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge verteilen sich auf folgende Sachkonten:

Sachkonto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
451100	Konzessionsabgaben	2.080.000,00	2.080.000,00	0,00
452100	Erstattung von Steuern	98,09	0,00	98,09
454100	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	47.053,50	0,00	47.053,50
454200	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenst. > 410 €	11.384,20	0,00	11.384,20
456100	Bußgelder	149.918,58	199.700,00	-49.781,42
456200	Säumniszuschläge	106.662,94	334.000,00	-227.337,06
456300	Erträge aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften	62,50	0,00	62,50
457100	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	57.828,66	18.200,00	39.628,66
457110	Erträge aus der Landeszuweisung U 3 Plätze	159.555,59	0,00	159.555,59
458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückst.	399.504,11	337.700,00	61.804,11
458300	Sonstige nicht zahlungswirksame ordentl. Erträge	196.715,87	33.600,00	163.115,87
458310	Erträge aus der Herabsetzung von Einzelbewertungen	11.738.038,01	0,00	11.738.038,01
459100	Andere sonstige ordl. Erträge	1.682.788,59	437.950,00	1.244.838,59
454700	Erträge aus Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage	-5.735,51	0,00	-5.735,51
<b>Summe</b>		<b>16.623.875,13</b>	<b>3.441.150,00</b>	<b>13.182.725,13</b>

Die größten Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz ergeben sich bei den Sachkonten

- 458310 in Höhe von 11.738.038,01 €: Die zahlungsunwirksamen Mehrerträge sind im Wesentlichen durch die Herabsetzung der Einzelwertberichtigung aufgrund der Insolvenz eines Gewebetreibenden, der die Stadt Erkrath seit Jahren begleitet, entstanden. Durch den geänderten Steuermessbescheid vom Finanzamt war die Wertberichtigung von rd. 9,3 Mio. € ertragswirksam aufzulösen.
- 459100 in Höhe von 1.244.838,59 €: Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat in 2017 eine Sonderauskehrung beschlossen, um die Kommunen zu entlasten. Die Berechnung erfolgte auf Basis der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Umlagegrundlagen. Der Anteil der Stadt Erkrath lag bei 1.041.619,15 €.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	
Ist-Ergebnis 2016	7.227.189,98 €
Ist-Ergebnis 2017	16.623.875,13 €
<b>Abweichung</b>	<b>9.396.685,15 €</b>

Zum Vorjahr haben sich die sonstigen ordentlichen Erträge um 9.396.685,15 € € erhöht. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich diejenigen Geschäftsvorfälle, die im Haushaltsjahr 2017 zu den erheblichen Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem fortgeschriebenen Ansatz geführt haben.

### 6.3.5 Aktivierte Eigenleistungen

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Aktivierte Eigenleistungen</b>	
Ist-Ergebnis	160.310,47 €
Fortgeschriebener Ansatz	128.500,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>31.810,47 €</b>

Unter der Haushaltsposition „Aktivierte Eigenleistungen“ im gemeindlichen Ergebnisplan sind Erträge der Gemeinde zu veranschlagen, wenn bei der Gemeinde aus der eigenen Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen gemeindliche Aufwendungen entstanden und der Gemeinde zurechenbar sind, z. B. für Material und/oder den Einsatz von Personal (Eigenleistungen). Sie dürfen keine materiellen Zulieferungen Dritter von erheblicher Bedeutung enthalten. Eine ertragswirksame Veranschlagung setzt dabei voraus, dass die betreffenden gemeindlichen Vermögensgegenstände zur dauerhaften Nutzung bzw. zum Gebrauch durch die Gemeinde und nicht zur Veräußerung bestimmt sind und daher als gemeindliches Anlagevermögen bilanziert werden. Die den "aktivierten Eigenleistungen" gegenüberstehenden Aufwendungen der Gemeinde müssen zudem als Herstellungskosten zu bewerten und aktivierbar sein (vgl. § 33 Absatz 3 GemHVO NRW). Sie müssen seitens der Gemeinde auch zutreffend ermittelt und ausreichend dokumentiert sein. Es ist deshalb sachgerecht, dass die beauftragten Beschäftigten der Gemeinde ihre Leistungen für die Herstellung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes nach der Art und dem Zeitbedarf erfassen. Pauschale Zurechnungen sollten dabei möglichst vermieden werden. Sie erschweren die Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

In 2017 wurden erstmalig aktivierte Eigenleistungen bei der Stadt Erkrath gebucht. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Prüfung auch die Vorgehensweise für die Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen geprüft.

Bei der Stadt Erkrath wurden für die Aufzeichnung der aktivierten Eigenleistungen den Fachbereichen entsprechende Vordrucke (Nachweisblatt) und eine Arbeitshilfe zum Ausfüllen der Vordrucke zur Verfügung gestellt. Weiterhin gab es diesbezüglich diverse Gespräche zwischen der Kämmerei und den Fachbereichen.

Im Nachweisblatt sollen die für die Anschaffung oder Herstellung notwendigen Arbeitsstunden, Materialien und sonstige Leistungen tageweise in monatlichen Nachweisblättern erfasst werden. Diese Nachweisblätter sollen vierteljährlich im Fachbereich für jeweils eine Maßnahme zusammengefasst und der Kämmerei jeweils Ende April, Juli, Oktober und Januar zugeleitet werden. Für das Jahr 2017 wurde jedoch auf monatliche Aufzeichnungen und auf Quartalsmeldungen verzichtet. Die Abfrage erfolgte im Dezember 2017.

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass anhand der in den Nachweisblättern aufgeführten Art der Tätigkeit nicht immer erkennbar ist, ob es sich tatsächlich um aktivierte Eigenleistungen

handelt. Es wurden allgemeine Bezeichnungen wie z. B. Leistungen der Projektsteuerung aufgeführt.

Von der Gemeinde erbrachte Eigenleistungen, die nicht zu einer Aktivierung in der Bilanz führen, dürfen jedoch nicht als aktivierte Eigenleistung erfasst werden. Dazu gehören z. B. angefallene Verwaltungsgemeinkosten, die Beratung und Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde und seine Ausschüsse, die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung. Es dürfen aber keine Leistungen für eigene soziale Einrichtungen und sonstige freiwillige Leistungen als aktivierte Eigenleistungen deklariert und unter dieser Haushaltsposition veranschlagt werden. Diese Leistungen stellen keine spezifischen Aufwendungen oder fachlich zwingend erforderliche Herstellungsaufwendungen für gemeindliche Vermögensgegenstände dar (vgl. § 33 Absatz 3 GemHVO NRW).

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht zulässig, allgemeine Verwaltungskosten als Verwaltungsgemeinkosten und weitere Gemeinkosten der Gemeinde in die Herstellungskosten eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes einzubeziehen (vgl. § 33 Absatz 3 GemHVO NRW). Solche gemeindlichen Kosten stellen als Herstellungskosten nicht zurechenbare Kosten dar und müssen deshalb auch bei der Veranschlagung von aktivierbaren Eigenleistungen im gemeindlichen Ergebnisplan außer Betracht bleiben.

Diese Problematik wurde ausführlich mit der Kämmerei besprochen. Bei der Ermittlung der Höhe der zu aktivierenden Eigenleistungen wurde nicht berücksichtigt, dass z.B. die angefallenen Verwaltungsgemeinkosten, die Beratung und Beschlussfassung durch den Rat usw. nicht erfasst werden dürfen. Die für 2017 aufgezeichneten aktivierten Eigenleistungen müssen somit noch um die nicht aktivierbaren Eigenleistungen reduziert werden. Nach Rücksprache mit den betroffenen Fachbereichen erfolgte die Ermittlung des Anteils der nicht aktivierbaren Eigenleistungen in Form eines prozentualen Abschlages.

Die Summe der aktivierten Eigenleistungen verteilt sich auf folgende Produktbereiche:

Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
01 Innere Verwaltung	0,00	22.500,00	-22.500,00
02 Sicherheit und Ordnung	153.382,38	55.100,00	98.282,38
06 Kinder- u. Jugend-Familienhilfe	1.129,86	0,00	1.129,86
08 Sportförderung	0,00	45.200,00	-45.200,00
12 Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV	5.798,23	5.700,00	98,23
<b>Summe</b>	<b>160.310,47</b>	<b>128.500,00</b>	<b>31.810,47</b>

Die Abweichungen zwischen dem Ist-Ergebnis und dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von 31.810,47 € ziehen sich durch alle Produktbereiche. Hierbei sind wesentliche Abweichungen insbesondere in den Produktbereichen 01 Innere Verwaltung, 02 Sicherheit und Ordnung und 08 Sportförderung festzustellen.

Die Abweichung im Produkt 01 entstand, weil die Realisierung der geplanten Maßnahme Sanierung Bürgerhaus nach 2018/2019 verschoben wurde. Für das Produkt 08 erfolgte für die Maßnahme Hausmeisterhaus Sportplatz Niemannsweg -Sanierung in Raten- keine Meldung vom Fachbereich, so dass keine aktivierten Eigenleistungen gebucht werden konnten. Im Produkt 02 ergab sich für die Maßnahmen Neubau Feuer- und Rettungswache und Neubau Feuerwehrgerätehaus eine Abweichung von rd. 98 T€, da die Ermittlung des fortgeschriebenen Ansatzes pauschal erfolgte. Es erfolgte ein Ansatz in Höhe von 10 % vom Planansatz der Baukosten.

In 2017 wurden aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 160.310,47 € gebucht. Sie betrafen folgende Maßnahmen:

Produkt	Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
02.07.01	Neubau Feuer- und Rettungswache	115.250,11	19.500,00	95.750,11
02.07.01	Neubau Feuerwehrgerätehaus, Alt Erkrath	38.132,27	35.600,00	2.532,27
06.01.01	Neugestaltung Aufenthalts-/Spielbereich Kita Unterfeldhaus	1.129,86	-	1.129,86
12.01.01	Ausbaumaßnahme Hauptstraße/Prof.-Sudhoff-Str.	5.798,23	5.700,00	98,23
<b>Summe</b>		<b>160.310,47</b>	<b>60.800,00</b>	<b>99.510,47</b>

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Aktivierte Eigenleistungen</b>	
Ist-Ergebnis 2016	0,00 €
Ist-Ergebnis 2017	160.310,47 €
<b>Abweichung</b>	<b>160.310,47 €</b>

Die Abweichung in Höhe von 160.310,47 € zum Vorjahr resultiert daraus, dass für 2016 keine aktivierten Eigenleistungen gebucht wurden.

### Feststellung

Bei der Prüfung der aktivierten Eigenleistung wurde festgestellt, dass in den gebuchten aktivierten Eigenleistungen auch nicht aktivierbare Eigenleistungen enthalten sind. Nach Rücksprache mit der Kämmerei und den betroffenen Fachbereichen erfolgte die Ermittlung des Anteils der nicht aktivierbaren Eigenleistungen in Form eines prozentualen Abschlages. Für das Bauvorhaben Neubau Feuer- und Rettungswache wurde ein Anteil in Höhe von 50% für die nicht aktivierbaren Eigenleistungen ermittelt. Die gebuchten aktivierten Eigenleistungen sind somit um 45.420 € zu reduzieren. Für den Neubau Feuerwehrgerätehaus wurden nicht aktivierbare Eigenleistungen in Höhe von 20 % ermittelt. Bei der Überprüfung der aktivierten Eigenleistungen hat der Fachbereich jedoch festgestellt, dass bei der ersten Meldung der aktivierten Eigenleistungen nicht alle geleisteten Stunden der Kämmerei gemeldet wurden. Durch die Nachmeldung dieser aktivierten Eigenleistung erhöhen sich diese um 15.913,55 €. In der Summe werden die aktivierten Eigenleistungen in der Ergebnisrechnung um 29.506,46 € zu hoch ausgewiesen. Die Kämmerei wird eine entsprechende Korrekturbuchung im Jahresabschluss 2018 durchführen.

Für das Jahr 2018 wird die Kämmerei den Fachbereichen noch entsprechende weitere Arbeitshilfen für das Ausfüllen der Nachweisblätter zur Verfügung stellen.

## **6.4 Aufwendungen**

### **6.4.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
Ist-Ergebnis	20.097.879,74 €
Fortgeschriebener Ansatz	21.222.250,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>-1.124.370,26 €</b>

Unter dieser Haushaltsposition sind alle Aufwendungen der Gemeinde zu veranschlagen, die mit dem Gemeindeverwaltungshandeln wirtschaftlich zusammenhängen. Hierzu gehören z.B.

die Aufwendungen für den gemeindlichen Verbrauch von Energie, Wasser, Abwasser sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung des gemeindlichen Anlagevermögens. Weiterhin zählen hierzu die Aufwendungen für die Schülerbeförderung und Lernmittel sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Gemeinde an eine andere Stelle zu zahlen sind

Die Aufwandsarten gliedern sich wie folgt:

Konto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.450.370,52	3.407.600,00	42.770,52
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.030.783,42	1.844.500,00	186.283,42
523000	Erstattung für Aufwendungen Bund aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.677,47	14.000,00	1.677,47
523100	Erstattung für Aufwendungen Land aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.353,62	2.500,00	853,62
523200	Erstattung für Aufwendungen Gemeinden/GV aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.140.605,83	1.097.300,00	43.305,83
523600	Erstattung für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an sonstigen öffentlichen Bereich	2.148,62	2.500,00	-351,38
523700	Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen	28.714,26	38.000,00	-9.285,74
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6.278.564,60	6.988.450,00	-709.885,40
525100	Haltung von Fahrzeugen	428.161,09	396.050,00	32.111,09
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	293.765,04	349.450,00	-55.684,96
527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	159.106,54	171.400,00	-12.293,46
528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	754.718,70	853.200,00	-98.481,30
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.511.910,03	6.057.300,00	-545.389,97
	<b>Summe</b>	<b>20.097.879,74</b>	<b>21.222.250,00</b>	<b>-1.124.370,26</b>

Die wesentlichen Abweichungen (> 100.000,00 €) vom fortgeschriebenen Ansatz finden sich in folgenden Produkten wieder:

- Sachkonto 522100 – Im Produkt 12.01.01 Neubau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Tunneln und Brücken, ÖPNV sind Mehraufwendungen in Höhe von 412.015,72 € entstanden, die zum Teil durch Minderaufwendungen (> 50.000,00 €) im Produkt 13.01.01 Parkanlagen (-130.331,49 €) kompensiert wurden.
- Sachkonto 524100 – In diesem Sachkonten lassen sich die Minderaufwendungen im Wesentlichen auf die Produkte 03.01.01 Grundschulen (-142.780,74 €), 06.01.02 Leistungen für ausländische Mitbürger (-204.646,17 €) sowie 01.12.01 Immobilienmanagement, Hausverwaltung, Instandhaltung städtischer Immobilien (-192.840,72 €) zurückführen.
- Sachkonto 529100 – Im Produkt 09.01.01 Planung u. Entwicklung, Städtebau, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement sind Minderaufwendungen bei den sonstigen

Dienstleistungen in Höhe von -125.344,01 € entstanden. Ebenfalls gab es eine Ersparnis bei den sonstigen Dienstleistungen im Produkt 11.01.01 Abfallentsorgung und -vermeidung von -170.225,23 €.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	
Ist-Ergebnis 2016	20.727.911,99 €
Ist-Ergebnis 2017	20.097.879,74 €
<b>Abweichung</b>	<b>-630.032,25 €</b>

Die Minderaufwendungen sind überwiegend auf Einsparungen bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-491.440,86 €) und bei den sonstigen Dienstleistungen (-619.833,37 €) zurückzuführen. Allerdings verringerte sich die Ersparnis aufgrund von Mehraufwendungen (410.775,51 €) bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

#### 6.4.2 Transferaufwendungen

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Transferaufwendungen</b>	
Ist-Ergebnis	49.739.366,95 €
Fortgeschriebener Ansatz	48.473.450,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>1.265.916,95 €</b>

Transferaufwendungen stellen gemeindliche Zuwendungen dar, die von der Gemeinde an Dritte gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete gleichwertige Gegenleistung erwirbt. Zu diesen Leistungen gehören u.a. auch die Leistungen der Sozialhilfe, Gewerbesteuerumlage, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutscher Einheit und die Kreisumlage. Die Transferaufwendungen lagen im Haushaltsjahr 2017 mit Mehraufwendungen in Höhe von 1.265.916,95 € über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Die Transferaufwendungen verteilen sich auf folgende Produktbereiche:

<b>Produktbereich</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ist-Ergebnis in €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz in €</b>	<b>Abweichung in €</b>
01	Innere Verwaltung	850,00	500,00	350,00
03	Schulträgeraufgaben	2.087.877,12	2.068.450,00	19.427,12
04	Kultur und Wissenschaft	57.427,39	58.650,00	-1.222,61
05	Soziale Leistungen	2.915.594,80	2.256.950,00	658.644,80
06	Kinder-, Jugend-Familienhilfe	14.274.751,18	14.012.800,00	261.951,18
08	Sportförderung	51.535,78	120.600,00	-69.064,22
09	Räuml. Planung und Entwicklung, Geoinformation	0,00	5.000,00	-5.000,00
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.219.752,50	1.231.000,00	-11.247,50
13	Natur- und Landschaftspflege	659.133,00	659.000,00	133,00
14	Umweltschutz	0,00	1.000,00	-1.000,00
15	Wirtschaft und Tourismus	4.850,00	7.500,00	-2.650,00
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	28.467.595,18	28.052.000,00	415.595,18
<b>Summe</b>		<b>49.739.366,95</b>	<b>48.473.450,00</b>	<b>1.265.916,95</b>

Die Transferaufwendungen sind geprägt durch die Produktbereiche Soziale Leistungen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Allgemeine Finanzwirtschaft.

Die größten Abweichungen bestehen mit Mehraufwendungen

- in Höhe von 658.644,80 € in dem Produktbereich 05 Soziale Leistungen. Die Abweichung ist insbesondere durch die Mehraufwendungen in Höhe von 665.225,90 € im Produkt Leistungen für ausländische Mitbürger begründet. Trotz der in 2017 insgesamt rückläufigen Zahl der in Erkrath lebenden Menschen mit Fluchthintergrund waren im Jahresdurchschnitt weiterhin rd. 365 Asylbewerber auf städtische Hilfsangebote angewiesen.
- in Höhe von 261.951,18 € in dem Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Dies ist u.a. auf einen vom Land gewährten zusätzlichen Zuschuss i.H.v. 1.060.680,03 € im Rahmen des KiTa-Rettungspaketes zurückzuführen. Hiervon wurden insgesamt 590.207,05 € an die von freien und kirchlichen Trägern betriebenen Kindertagesstätten als Zuschuss weitergeleitet.
- in Höhe von 415.595,18 € in dem Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft. Aufgrund von höheren Gewerbesteuererträgen von rd. 4,7 Mio. € haben sich die zu zahlende Gewerbesteuerumlage sowie die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit gegenüber dem Ansatz deutlich erhöht.

Die Transferaufwendungen verteilen sich wie folgt auf die Sachkonten:

Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
Zuschüsse an Gemeinden/GV	100,00	0,00	100,00
Zuschüsse an Zweckverbände und dgl.	1.242.875,96	1.256.000,00	-13.124,04
Zuschüsse an private Unternehmen/Vereine	5.548.889,99	4.889.700,00	659.189,99
Zuschüsse an übrige Bereiche	4.126.731,51	4.281.000,00	-154.268,49
Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb Einrichtungen	4.271.231,18	4.436.200,00	-164.968,82
Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	2.671.071,11	2.780.000,00	-108.928,89
Sonstige Soziale Leistungen	2.734.263,39	2.114.050,00	620.213,39
Gewerbesteuerumlage	2.792.417,01	2.334.000,00	458.417,01
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	2.673.604,31	2.234.000,00	439.604,31
Allgem. Umlagen an Gemeinden/GVV	23.106.261,40	23.579.000,00	-472.738,60
Sonstige Transferaufwendungen	571.921,09	569.500,00	2.421,09
<b>Summen</b>	<b>49.739.366,95</b>	<b>48.473.450,00</b>	<b>1.265.916,95</b>

Die Transferaufwendungen sind vor allem geprägt durch das Sachkonto Allgemeine Umlagen an Gemeinden/Gemeindeverbände. Hierzu zählt auch die Kreisumlage, die mit 22.447.128,40 € den größten Einzelbetrag darstellt. Weiterhin signifikant sind die „Zuschüsse an private Unternehmen/Vereine und an übrige Bereiche“ sowie die „Sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“.

Die Abweichungen vom fortgeschriebenen Ansatz verteilen sich auf mehrere Sachkonten. Herausragend sind Mehraufwendungen

- in Höhe von 659.189,99 € bei dem Sachkonto 531700 „Zuschüsse an private Unternehmen/Vereine“. Die Abweichung begründet sich zum einen durch einen vom Land gewährten zusätzlichen Zuschuss im Rahmen des KiTa-Rettungspaketes in Höhe von 233.742,55 €, der an die freien Träger von Kindertagesstätten weitergeleitet wurde. Zum anderen wurden bei der Haushaltsplanung 2017 von mehreren Fachbereichen die Ansätze für zu zahlende Zuschüsse irrtümlich nicht beim Sachkonto 531700, sondern z.B. bei den „Zuschüssen an übrige Bereiche“ veranschlagt. Für den Haushalt 2018 sind entsprechende Korrekturen erfolgt.

- in Höhe von 620.230,39 € bei den *Sonstigen sozialen Leistungen*. Diese sind fast ausschließlich begründet durch die Leistungen an Asylbewerber. Der in diesem Bereich bestehende Finanzbedarf ist insgesamt nur schwer kalkulierbar.
- in Höhe von 458.417,01 € bei der Gewerbesteuerumlage und 439.604,31 € bei der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit. Aufgrund der höheren Gewerbesteuererträge in 2017, die als Berechnungsgrundlage für diese Aufwendungen dienen, haben sich die zu zahlende Umlage sowie die Finanzbeteiligung entsprechend erhöht.

Bei dem Sachkonto Zuschüsse an übrige Bereiche wurden zunächst 170.505,36 € an Auflösung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für die investive U3-Förderung ausgewiesen. Im Zuge der Prüfung wurde der Betrag auf das korrekte Sachkonto 549900 umgebucht. Zudem wurden die, aufgrund von für die Sportplätze bestehenden Betreuungs- und Nutzungsverträgen, an die Sportvereine zu zahlenden Bewirtschaftungspauschalen in Höhe von 63.937,21 € vom Sachkonto 531700 auf das Sachkonto Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen umgebucht, da es sich dabei nicht um Transferaufwendungen handelt.

Die höchsten Minderaufwendungen haben sich mit 472.738,60 € bei dem Sachkonto Allgemeine Umlagen an Gemeinden/Gemeindeverbände ergeben. Diese sind vor allem darauf zurückzuführen, dass der Kreis Mettmann in 2017 den Hebesatz für die Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr von 37,07 %-Punkte auf 35,53 %-Punkte gesenkt hat.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Transferaufwendungen</b>	
Ist-Ergebnis 2016	48.845.309,91 €
Ist-Ergebnis 2017	49.739.366,95 €
<b>Abweichung</b>	<b>894.057,04 €</b>

Die Erhöhung der Transferaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus dem Sachkonto 531700 Zuschüsse an private Unternehmen und Vereine.

### 6.4.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
Ist-Ergebnis	11.157.585,80 €
Fortgeschriebener Ansatz	5.431.800,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>5.725.785,80 €</b>

Zu dieser Position zählen diejenigen gemeindlichen Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hierzu gehören z.B. auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Mieten, Pachten, Leasing, sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, ehrenamtliche Tätigkeiten der Ratsmitglieder und Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen (Wertberichtigung von Forderungen) und die Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen.

Das Ist-Ergebnis liegt mit Mehraufwendungen in Höhe von 5.725.785,80 € erheblich über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Geprägt werden diese hohen Aufwendungen durch die Positionen Wertveränderungen auf Umlaufvermögen, Wertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen und den übrigen sonstigen Aufwendungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen gliedern sich nach folgenden Sachkosten:

Sach-konto	Bezeichnung	Ist-Ergebnis in €	Fortgeschriebener Ansatz in €	Abweichung in €
541100	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	53.384,19	50.950,00	2.434,19
541200	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	474.880,07	509.300,00	-34.419,93
542100	Aufwendungen f. ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	341.917,35	370.150,00	-28.232,65
542200	Mieten und Pachten	1.251.931,93	1.519.200,00	-267.268,07
542300	Leasing	55.649,01	43.000,00	12.649,01
542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	118.937,79	177.750,00	-58.812,21
543100	Geschäftsaufwendungen	1.462.985,07	1.704.850,00	-241.864,93
544100	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	891.565,14	922.600,00	-31.034,86
547100	Wertveränderungen bei Sachanlagen	103.232,57	0,00	103.232,57
547300	Wertveränderungen bei Umlaufvermögen	2.057.348,40	71.300,00	1.986.048,40
547310	Wertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen	1.213.041,37	0,00	1.213.041,37
547330	Wertberichtigungen auf Förderungen aus Transferleistungen	64.686,09	0,00	64.686,09
547700	Wertveränderungen bei Sachanlagen aus Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage	-6.994,52	0,00	-6.994,52
548200	Säumniszuschläge	0,00	500,00	-500,00
548500	Aufwendungen für zurückzuzahlende Zuweisungen	25.464,68	0,00	25.464,68
549100	Verfügun gsmittel	999,70	1.000,00	-0,30
549200	Fraktionszuwendungen	8.700,00	12.000,00	-3.300,00
549900	Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.039.856,96	49.200,00	2.990.656,96
	<b>Summe</b>	<b>11.157.585,80</b>	<b>5.431.800,00</b>	<b>5.725.785,80</b>

Die Mehraufwendungen (> 1 Mio. €) begründen sich wie folgt:

- 547300 in Höhe von 1.986.048,40 €; Mit dem Ausbuchen einer Gewerbesteuerforderung waren auch die Nebenforderungen, die ertragswirksam als Säumniszuschläge (z.T. auch aus den Vorjahren) gebucht wurden, aufwandswirksam zu neutralisieren.
- 547310 in Höhe von 1.213.041,37 €; Im Wesentlichen handelt es sich hier um Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen i. H. v. 806.198,68 €, sowie um Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 216.950,04 €.
- 549900 in Höhe von 2.990.656,96 €; Es wurde eine Drohverlustrückstellung für eine voraussichtliche Gewerbesteuerückzahlung in Höhe von 2.315.626,00 € gebucht. Eine Gewerbesteuerforderung in 2017 wurde aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens unter Vorbehalt gezahlt. Beim Finanzamt läuft parallel das Widerspruchsverfahren.  
Eine weitere Rückstellung in Höhe von 347.317,00 € wurde gebildet, da mit Nachzahlungen aus einem Klageverfahren gegen die Kreisumlage zu rechnen ist.

Die wesentlichen Minderabweichungen (> 100.000,00 €) vom fortgeschriebenen Ansatz bei den Aufwandsarten finden sich in den nachfolgenden Sachkonten wieder:

- 542200 - Minderaufwendungen in Höhe von -267.268,07 €; Im Produkt 05.01.02 Leistungen für ausländische Mitbürger sind die Mieten für Asylunterkünfte um 263.492,06 € geringer ausgefallen.

- 543100 - Minderaufwendungen in Höhe von -241.864,93 €; Im Produkt 13.02.01 Wald- und Forstwirtschaft, Landschaftsentwicklung, Grünordnungspläne wurde der gesamte Ansatz i. H. v. 50.000 € nicht in Anspruch genommen. Weitere Ersparnisse ergaben sich in diversen Produkten, die sich zu den Minderaufwendungen aufsummierten.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	
Ist-Ergebnis 2016	7.147.282,18 €
Ist-Ergebnis 2017	11.157.585,80 €
<b>Abweichung</b>	<b>4.010.303,62 €</b>

Ursächlich für die gestiegenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind hauptsächlich die hohe Einzelwertberichtigung sowie die aufwandsmäßige Korrektur der Säumniszuschläge.

## 6.5 Finanzrechnung

### 6.5.1 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
<b>Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	
Ist-Ergebnis	49.318.736,22 €
Fortgeschriebener Ansatz	0,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>49.318.736,22 €</b>

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Im Finanzplan ist eine Veranschlagung derartiger Einzahlungen nicht vorgesehen. Aus diesem Grund wird kein fortgeschriebener Ansatz im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Bewirtschaftung der Liquiditätskredite erfolgt im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft. Der Gesamtbetrag der Kredite setzt sich aus verschiedenen Einzelbeträgen bei verschiedenen Kreditinstituten zusammen.

Im Einzelnen stellt sich die Aufnahme wie folgt dar:

<b>Anonymisierte Kreditinstitute</b>	<b>Betrag in €</b>
Kreditinstitut 1	7.000.000,00
Kreditinstitut 2	7.050.000,00
Kreditinstitut 3	4.000.000,00
Kreditinstitut 4	4.750.000,00
Kreditinstitut 5	26.000.000,00
Kreditinstitut 6	4,22***
NRW.BANK "Gute Schule 2020"	518.732,00
<b>Summe</b>	<b>49.318.732,00</b>

\*\*\* Hierbei handelt es sich um eine Abschlussbuchung aufgrund eines abgelaufenen Liquiditätskredites. Der Ausweis erfolgt nachrichtlich.

Am 14.12.2016 wurde vom Landtag NRW das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) verabschiedet. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017-

2020 durch das Programm „NRW.BANK Gute Schule 2020“ Kredite zur Verfügung. Mit Schreiben vom 07.04.2017 teilte die NRW.BANK der Stadt Erkrath mit, dass sie für das Jahr 2017 insgesamt 518.732,00 € erhält. Der Betrag wurde komplett bei der Finanzrechnungsposition Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung vereinnahmt. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde der Betrag finanzrechnungsunwirksam auf konsumtive und investive Maßnahmen verteilt.

Mit Runderlass vom 16.12.2016 teilte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW mit, wie die Verbuchung der Kredite im kommunalen Haushalt zu handhaben ist:

- Kredite zur Finanzierung von investiven Maßnahmen: Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen (Kontenart 692) zu berücksichtigen.
- Liquiditätskredite zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen: Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kontenart 693) zu berücksichtigen.

Eine konkrete Zuordnung der bewilligten Mittel erfolgte mit der Darlehenszusage der NRW.BANK.

Die Einzahlung der Darlehenssumme wurde bei der Stadt Erkrath bisher unter der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gebucht. Es wird prüfseitig empfohlen, die künftigen Einzahlungen entsprechend dem Kostenplan der Kreditzusage der NRW.BANK zu buchen. Somit würden die Einzahlungen in der Finanzrechnung in konsumtive und investive Zahlungen aufgeteilt werden.

Der in der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Erkrath in § 5 festgesetzte Höchstbetrag von 50 Mio. €, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wurde nicht überschritten.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	
Ist-Ergebnis 2016	44.900.000,00 €
Ist-Ergebnis 2017	49.318.736,22 €
<b>Abweichung</b>	<b>4.418.736,22 €</b>

Der unterjährig benötigte Liquiditätsbedarf der Stadt Erkrath erhöhte sich im Jahr 2017 um 4.418.736,22 €.

### 6.5.2 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

<b>Abgleich Ist-Ergebnis / Fortgeschriebener Ansatz</b>	
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	
Ist-Ergebnis	57.050.000,00 €
Fortgeschriebener Ansatz	0,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>57.050.000,00 €</b>

Die Position Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung ist durch die Aufnahme der Liquiditätskredite bedingt. Wie bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, erfolgt auch bei der Tilgung keine Veranschlagung im Haushaltsplan.

Die Bewirtschaftung der Liquiditätskredite erfolgt im Produkt 16.02.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Vermögens- und Schuldenverwaltung. Im Einzelnen stellt sich die Tilgung wie folgt dar:

<b>Anonymisierte Kreditinstitute</b>	<b>Betrag in €</b>
Kreditinstitut 1	7.000.000,00
Kreditinstitut 2	8.300.000,00
Kreditinstitut 3	7.000.000,00
Kreditinstitut 4	4.750.000,00
Kreditinstitut 5	30.000.000,00
<b>Summe</b>	<b>57.050.000,00</b>

Die Rückzahlungsbeträge korrespondieren mit der Aufnahme der Liquiditätskredite.

<b>Veränderung zum Vorjahr</b>	
<b>Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	
Ist-Ergebnis 2016	39.900.000,00 €
Ist-Ergebnis 2017	57.050.000,00 €
<b>Abweichung</b>	<b>17.150.000,00 €</b>

Die Steigerung der Tilgungen ist auf die ebenfalls gestiegene Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2017 zurückzuführen.

## 7 UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Jahresabschluss der Stadt Erkrath zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang in der überarbeiteten Fassung vom 17.08.2018 sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und Anhang unter weitestgehender Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Jahresabschluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Lagebericht.

### Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen der Jahresabschluss und der Anhang weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und dem Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mettmann, den 17.08.2018

 <b>Schwarz</b> Stellv. Leitung des Prüfungsamtes	 <b>Termin</b> Prüfer/ Leitung Prüfteam
--	---